



**Stadt Fürstenaу**

**Landkreis Osnabrück**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 72  
„Sondergebiet Windpark Südlich  
Hörsten“**

**Gesamtabwägung  
zum Satzungsbeschluss**

Projektnummer 214038  
Datum 2019-10-16

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst



**Stadt Fürstenaue**

**Landkreis Osnabrück**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 72  
„Sondergebiet Windpark Südlich  
Hörsten“**

## **Abwägungsvorschläge**

**zum Ergebnis**

**der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (1) BauGB**

**sowie**

**der Behörden und sonstigen Träger öffentli-  
cher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Projektnummer 214038

Datum 2019-10-16

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

## Öffentlichkeit

<b>1.</b>	<b>v. 05.02.2016</b>
<p>Heute spricht Frau hier vor und merkt an, dass die Auslegungsfrist zum 06.02.2016 für die Windparkgebiete „Sellberg Utdrift“ und „Südlich Hörsten“ gem. Bekanntmachung enden, an diesem Tag aber keine Einwände mehr erhoben werden können und die Pläne nicht mehr öffentlich zugänglich sind.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Auslegung erneut vorzunehmen.</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zu den Bebauungsplänen Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“ und Nr. 71 „Sondergebiet Windpark südlich Hörsten“ ist in der Zeit vom 06.01. bis 06.02.2016 durchgeführt worden. Da der 06.02.2016 ein Samstag und die Stadtverwaltung somit nicht geöffnet war, konnten die Unterlagen an diesem Tag nicht mehr in Papierform eingesehen werden. Allerdings bestand während des gesamten Wochenendes noch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet. Per E-Mail konnten sowohl am Wochenende als auch noch Anfang der darauffolgenden Woche Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Hiervon wurde jedoch von keinem Bürger Gebrauch gemacht. Auch die Einwanderin wurde durch die versehentliche Angabe des Samstags als letztem Tag der Beteiligungsfrist nicht von einer Stellungnahme abgehalten. Da im Übrigen nach dem Baugesetzbuch keine bestimmten Fristen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben sind und innerhalb des v.g. Zeitraums von vier Wochen ausreichend Gelegenheit bestand, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich dazu zu äußern, ist der hier angesprochene Sachverhalt für das Verfahren bzw. für die Abwägung unerheblich. Gemäß § 3 (2) BauGB schließt sich nunmehr in einem zweiten Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung an, für die ein Zeitraum von mindestens einem Monat vorgeschrieben ist.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen sieht die Stadt Fürstenuau keinen Anlass zu einer Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>2.</b></p>	<p><b>vom 03.02.2016</b></p>
<p>Dokument: vorentwurfsbegr_ndung_zu_bplan_72                      Seite: 13                      Absatz: 9                      Fehler: Welper Ort</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell korrigiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landkreis Osnabrück</b></p>	<p><b>vom 05.02.2016</b></p>
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich zu den geänderten Teilen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b>                  Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie – wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun beplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, zusätzlich zu den unter „5.1.1 Regionalplanung“ (Umweltbericht S. 9) genannten überlagernden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) sowie Erholung (D 3.8 04), für das Plangebiet ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) und ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) festgesetzt sind. Des Weiteren befindet sich im nördlichen Teil kein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung.</p> <p>Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (beispielsweise ob es dem Umweltbericht entnommen ist) des RROPs auf S. 8 der Vorentwurfsbegründung zu ergänzen, um eine bessere Lesbarkeit bzw. Nachverfolgung zu ermöglichen.</p>	
	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. In Bezug auf den Durchführungsvertrag empfehle ich, die städtebaulich relevanten Inhalte auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der TÖBS vorzustellen. Ein Entwurf dieses Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigefügt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p> <p>Die festgesetzte Anzahl der Windenergieanlagen sollte kurz begründet werden. Im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanung keine Verhinderungsplanung sein darf und die städtebaulichen Ziele der Planung nachvollziehbar sein müssen:</p>	<p>In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrages angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt:</p> <p><i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p> <p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, innerhalb des Plangebiets insgesamt 4 Windenergieanlagen, drei Anlagen des Typs Enercon E 115 sowie eine (kleinere) Anlage des Typs Enercon E 82 zu errichten. Die geplante Anzahl der Anlagen sichert die optimale windenergetische Nutzung der Planungsfläche. Trotz der geringen Anlagenzahl ermöglichen diese speziell für das Binnenland optimierten Windenergieanlagen eine sehr gute energetische Ausnutzung des Windaufkommens.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine Festsetzung des maximalen Schalleistungspegels, bei dem die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den entsprechenden Immissionspunkten (etwa die umliegenden Wohnnutzungen) eingehalten werden, ist zu empfehlen.</p> <p>Sofern sich aufgrund der Untersuchung zum Schattenwurf, Abschaltungszeiten oder ähnliche Maßnahmen ergeben, sollte diesbezüglich eine Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p><b>FFH-Verträglichkeit</b>                  Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu prüfen. Die gutachterliche Betrachtung wird nach Angabe des vorläufigen Umweltberichtes zur öffentlichen Auslegung vorliegen. Die Prüfung erfolgt nach Sichtung der genannten Unterlage. Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dokumentieren. Ich bitte um Übersendung einer Durchschrift der Stellungnahme</p>	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinausgehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Osnabrück erhält eine Durchschrift der Stellungnahme der</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009) vorzunehmen. Eine genaue Betrachtung und Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, biologische Vielfalt, Biotoptypen, geschützte Bereiche, z.B. Wallhecken) ist zur öffentlichen Auslegung mit einzureichen, einschließlich einer Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Die auf S. 85/86 im vorläufigen Umweltbericht angegebene Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt und als machbar angesehen. Zunächst sind Möglichkeiten realer Kompensation im Umfeld der Vorrangfläche zu prüfen.</p> <p><b>Artenschutz</b> Im vorliegenden Vorentwurf des Artenschutzbeitrags (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-18, aufgestellt 29.10.2015) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Es wurden 11 Fledermausarten (bzw. Gattungen), 40 Brut- und 62 Rastvogelarten festgestellt. Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p>	<p>Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Laut Gutachter ist bereits erkennbar, dass der Eintritt von vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Demnach bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung ist die Darstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/ Vermeidungsmaßnahmen zu konkretisieren und einzureichen. Eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Waldumwandlung</b> Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzuarbeiten.</p> <p><b>Wallhecken</b> Laut Umweltbericht kommen in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen Wallhecken vor. Sofern Wallhecken z.B. für die Zufahrten beeinträchtigt bzw. überplant werden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren zu bilanzieren und es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen zu benennen.</p> <p><b>Vorhandene Kompensationsflächen</b> Etwa 350 m und 500 m nördlich des Änderungsbereiches liegen bestehende Kompensationsflächen. Ob die Nutzung „Kompensation“ mit der Windkraftnutzung vereinbar ist, ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung darzustellen und zu klären.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist geprüft worden. Aufgrund des Abstands sind keine Beeinträchtigungen der hier angesprochenen Kompensationsflächen durch den Windpark „Södlif Hörsten“ zu erwarten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Grundwasserschutz:</i></p> <p><b>1. Einleitung</b>                      Im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Fürstenau wurden insgesamt 9 Sonderbauflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 400 ha ausgewiesen. Planungsanlass für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 sind konkrete Planungsabsichten der „Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH“ aus Fürstenau-Hollenstede. Der geplante Windpark umfasst insgesamt 6 Windenergieanlagen (WEA) wobei 4 davon auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau angedacht sind. Der hier behandelte B-Plan Nr. 72 wird für die zuletzt genannte Fläche aufgestellt.</p> <p><b>2. Standortcheck</b>                      Das Plangebiet befindet sich ca. 5 km südlich der Ortslage von Fürstenau. Der Geltungsbereich des Plans umfasst rd. 29 ha. Im Bebauungsplangebiet befinden sich diverse Verbandsgewässer (Torfgraben, Graben Höveler und Graben Dasslage), alle Gewässer 3. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes "Fürstenau" stehen. Im nördlichen Bereich des B-Pangebietes - nördlich der Gemeindestraße "Holler Wiesen"- beginnt das Verbandsgewässer J1, das in nördlicher Richtung verläuft.</p> <p>Bei den Gewässern handelt es sich überwiegend um künstlich geschaffene im Trapezprofil ausgebauten Gewässer, die für das landw. genutzte Gebiet eine reine Entwässerungsfunktion haben und dementsprechend unterhalten werden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Fürstenau“.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Große Aa“. Eines der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist es, den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten oder zu erreichen. Der Körper Große Aa wurde im Hinblick auf die Zielerreichung mit „gefährdet“ eingestuft. Die übrigen Angaben im Umweltbericht unter 6.4.2.1 sind dem NIBIS Datenser-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ver des LBEG entnommen und können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete.</p> <p><b>3. Vorhabenbedingte Auswirkungen</b></p> <p><i>Flächenversiegelung</i> Mit dem Vorhaben werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die Versiegelung verringert sich die Möglichkeit der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Möglichkeit der Grundwasserneubildung.</p> <p><i>Havarie - Austritt von wassergefährdenden Stoffen</i> Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zum Einsatz kommen wassergefährdende Stoffe der Kategorie „A“ und „B“ gemäß VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch einen möglichen Austritt dieser Stoffe könnten Gewässer verunreinigt werden.</p> <p><i>Bauzeitliche Wasserhaltung</i> Während der Bauzeit ist voraussichtlich eine Wasserhaltung zur Errichtung des Fundaments der jeweiligen Anlagen und damit ein Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt erforderlich. Auswirkungen können sich als Folge der Absenkung für wassergebundene Biotope, andere Wasserentnahmen (Hausbrunnen, Werksbrunnen etc.) aber auch für Bauwerke (Setzungen) ergeben. Zudem kann die Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer zu Auskolkungen und Sedimentation führen.</p> <p><i>Bodenverbessernde Maßnahmen und Gründungsarbeiten</i> Gegebenenfalls wird in Teilbereichen (Kranstellflächen) eine Bodenverbesserung erforderlich. Hier besteht die Gefahr, dass durch die falsche Materi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>alwahl (RC-Material etc.) eine Kontamination des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt.</p> <p><i>Gewässerquerungen</i> Für die Zuwegungen zu den einzelnen Anlagen werden Gewässerüberfahrten erforderlich. Diese können bei falscher Bemessung den schadlosen Abfluss behindern. Zudem kann die aquatische Passierbarkeit der Gewässer gestört werden.</p> <p><b>4. Fachliche Stellungnahme</b> Grundsätzlich ist für eine abschließende Bewertung des Vorhabens aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Belange sind daher im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten und nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).</li> <li>- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes</li> <li>- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.</li> <li>- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdi-</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für das Bauvorhaben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>sche Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gewässerbetreffenheit muss detailliert dargestellt werden. Hierzu gehören Gewässerausbauten, wie z.B.             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässerkreuzungen für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich.</li> <li>- Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen. Hierfür wird gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich.</li> </ul> </li> <li>- Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird.</p> <p>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p>In geringer Entfernung nordwestlich dieser Fläche befindet sich zeitgleich ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan (Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“) in der Aufstellung. Aus diesem Grund wurde für beide Son-</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p> <p>Der Fachgutachter hat hierzu mit Schreiben vom 29.07.2016 wie folgt Stellung genommen: „In unseren schalltechnischen Berichten Nr. LL10870.1/01 und LL10871.1/01 vom 29.05.2015 zum Genehmigungsverfahren für die Er-</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dergebiete auch ein gemeinsames Schattengutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQ 10870.2/01) erstellt. Der in den Unterlagen enthaltene Schalltechnische Bericht Nr. LL 10871.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen betrachtet allerdings nur die Schallimmissionen, die von dem geplanten Windpark Südlich Hörsten ausgehen. Es wäre sinnvoll auch hier ein gemeinsames Schalltechnisches Gutachten mit dem geplanten Windpark Welperort anzufertigen oder die Schallimmissionen des anderen Windparks als Vorbelastung in den Berechnungen zu berücksichtigen. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen oder entstehen keine weiteren Beeinflussungen sollte dies zumindest in dem Schalltechnischen Bericht erwähnt werden. Hier sollte mit dem Schallgutachter Kontakt aufgenommen werden, um dies zu klären.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> Die Formulierung auf Seite 15, drittletzter Absatz in der Vorentwurfsbegründung „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm ...)“ ist so nicht korrekt und irreführend und sollte daher umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.</p> <p>Auf Seite 16 der Vorentwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg" (LUBW) ausgesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von anuar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015.</p> <p>Auf Seite 20 der Vorentwurfsbegründung unter dem Punkt 15.3 Belange der Luftfahrt/Wehrtechnische Belange erfolgt ein Verweis auf die Allgemeine</p>	<p><i>richtung von insgesamt 9 Windenergieanlagen im Bereich Hollenstede wurde keine relevante Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt, da nach eigener Inaugenscheinnahme im Umfeld weder Windenergieanlagen noch andere zu berücksichtigenden Anlagen vorhanden waren.</i></p> <p><i>Falls im Zuge des o, g. Genehmigungsverfahrens nach Vorgabe der genehmigenden Behörden andere Windenergieanlagen - die sich in einem parallelen Genehmigungsverfahren befinden - als Gewerbelärmvorbelastung zu betrachten sind, können sich ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen in Form eines schallreduzierten Betriebes der geplanten Windenergieanlagen ergeben. Diese müssten dann in einer Berechnungsvariante ermittelt werden.“</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.05.2007. Diese Verwaltungsvorschrift wurde 2015 geändert. Es sollte auf die aktuellste Verwaltungsvorschrift vom 26.08.2015 (BAnz. AT 01.09.2015, B4) Bezug genommen werden.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde:</b> Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenbefunden (§ 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz) wird auf der Planunterlage und in der Planbegründung hingewiesen.</p> <p><b>Kreisstraße:</b> Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Äußerungen auf Kreisstraßengrund erforderlich werden, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßen, Abt. 9.2 - Straßenbau und -unterhaltung, abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragene Anregungen und redaktionellen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 28.01.2016</b></p>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 29,1 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede an der Grenze zur Gemeinde Voltla-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ge. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Rahmen des abgeschlossenen Verfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, deren Genehmigung noch aussteht, erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft".</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Vorhandene Gewässer werden als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schaden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfordert laut Umweltbericht voraussichtlich naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Nähere Angaben hierzu sind in den vorliegenden Unterlagen jedoch noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Da im Planbereich kein Wald vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgetragenen Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>
<p><b>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Für die Übersendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.</p> <p>Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche' durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht in der Regel nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.</p> <p>Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf angrenzenden Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>4. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück vom 17.12.2015</b></p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planaufstellung keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2016</b></p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden.</p> <p>Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände Nr. 94 „Große Aa“ und Nr. 95 „Ems I“ vom 15.01.2016</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 72 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Ahe) zugeführt wer-</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt.</p>
<p><b>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.01.2016</b></p>	
<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8. Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland vom 05.01.2016</b></p>	
<p>Seitens des SBOE gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz</p> <p>- genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>- nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1)</p> <p>der Landkreis Osnabrück zuständig.</p>	
<p><b>10. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.01.2016</b></p>	
<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.12.2015</b></p>	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen - hier Richtfunkstrecken - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des mili-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>tärischen Flughafens Rheine Bentlage nach § 18 LufVG. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	
<p><b>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.12.2015</b></p>	
<p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13. Agentur für Arbeit Osnabrück vom 12.01.2016</b></p>	
<p>Hinsichtlich des U. g. Bebauungsplanes bestehen aus arbeitsmarktpolitischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>14. Polizeiinspektion Osnabrück vom 22.12.2015</b></p>	
<p>Grundsätzlich bestehen polizeilicherseits keine Bedenken.</p> <p>Hier stellt sich aber die Frage, für welche Anzahl WEA und für welches Gebiet der Bebauungsplan gelten soll? In den einzusehenden Unterlagen werden zwei unterschiedliche Varianten dargestellt ( s. Anlage ).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Etwaige Unstimmigkeiten in den Vorentwurfsunterlagen werden bis zur öffentlichen Auslegung bereinigt.</p>
<p><b>15. Freiwillige Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau vom 02.02.2016</b></p>	
<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehren Samtgemeinde Fürstenau, gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten".</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Eine „Notfallinformation“ für die Freiwillige Feuerwehren, wo zum Beispiel Telefon Nr. usw. hinterlegt sind wäre für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren vorteilhaft.</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern den späteren Betrieb des Windparks.</p>
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.01.2016</b></p>	
<p>Wir haben die 3 Bauleitplanungen geprüft. Es verläuft derzeit keine Mobile Richtfunkstrecke über die 3 geplanten Bereiche für Windkraft.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 29.01.2016 und 01.02.2016</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.                      Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.                      Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.                      Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.                      Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten.                      Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:                      Ericsson Services GmbH                      Prinzenallee 21                      40549 Düsseldorf                      Email: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">mailto:bauleitplanung@ericsson.com</a>                      Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Anlage: Stellungnahme der Richtfunkauskunft der Telekom.  <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de">mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet.</p>	<p>Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom -Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	
<p><b>17. Amprion GmbH</b></p>	<p><b>vom 20.01.2016</b></p>
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 liegt südlich und außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Freileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 28.10.2015 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.12.2013 und 01.06.2015 haben wir im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen zur Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie „Südlich Hörsten“ abgegeben.</p> <p>In diesem Verfahren wurde im Kriterienkatalog für eine Referenzanlage (Rotordurchmesser 100 m) ein Vorsorgeabstand von 150 m als Pufferwert festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus den Bestimmungen der DIN EN 50341-3-4, die für den Abstand zwischen Rotorblattspitze und äußerem Bauteil der Leitung einen Abstand vom einfachen Rotordurchmesser vorsieht.</p> <p>Bei einem Rotordurchmesser von maximal 115,71 m halten die ausgewiese-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwdrkung
<p>nen Windenergieanlagen (WEA 04 bis WEA 07) diese Vorgabe ein.</p> <p>Die Deutsche Kommission fdr Elektrotechnik in DIN und VDE (DKE) hat im Sommer 2015 neue Festlegungen fdr die Mindestabstdrnde zwischen Hdrchstspannungsfreileitungen und Windenergieanlagen getroffen, die voraussichtlich im Februar 2016 in der DIN EN 50341 im Anhang -2-4 verdfentlicht werden.</p> <p>Da zwischen Rotorblattspitze und druBerem Bauteil der Leitung zukdnftig geringere Mindestabstdrnde gelten, bestehen gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der endgdltigen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die endgdltigen Standorte der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Kranstandorte und Kranmontagefldrchen final mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Daruber hinaus muss in diesem Verfahren geprdfert werden, ob SchwingungsschutzmaBnahmen an der Hdrchstspannungsfreileitung erforderlich sind. Erst nach Erhalt aller fdr die Prdfung relevanten Planunterlagen kdnnen wir den Standorten abschlieBend zustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.02.2016</b></p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante BaumaBnahme keine Einwdrnde geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<b>19. Erdgas Münster GmbH</b>	<b>vom 21.01.2016</b>
Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

## Nachbargemeinden

<b>1. Samtgemeinde Neuenkirchen</b>	<b>vom 11.01.2016</b>
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird von den Planungen der Samtgemeinde Fürstenau durch das „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ berührt, die an die nordwestliche Grenze der Mitgliedsgemeinde Voltlage, Ortsteil Höckel heranreicht.</p> <p>Der Bereich der Gemeinde Voltlage wurde von der Samtgemeinde Neuenkirchen in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Sofern Windkraftanlagen in diesem Grenzgebiet geplant sind, wird von Seiten der Samtgemeinde Neuenkirchen gefordert, dass im Hinblick auf die Abstandsregelung die dreifache Gesamthöhe der Windenergieanlagen (gemessen bis Rotorblattspitze in höchster Stellung) bis zum nächsten Wohngebäude einzuhalten ist.</p> <p>Sollten im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen Straßen im Gemeindegebiet Voltlage in Anspruch genommen werden, ist zwischen der Projektgesellschaft und der Gemeinde Voltlage ein Städtebaulicher Vertrag bzw. ein Straßensondernutzungsvertrag über Wegenutzung abzuschließen.</p> <p>Hinsichtlich weiterer Planungen ist ebenfalls ein Vertrag für Kabeldurchleitungen zwischen diesen Partner abzuschließen.</p>	<p>Dieser Anforderung wird Rechnung getragen. Die dreifache Anlagenhöhe wird eingehalten.</p> <p>Mit der Gemeinde Voltlage sind inzwischen Vertragsentwürfe ausgetauscht worden. Es ist das Ziel, in einem städtebaulichen Vertrag die Nutzung der Gemeindestraßen für die Zuwegungen und ggfls. für die Kabelverlegung zu regeln. Dieser Vertrag soll zeitnah zum Abschluss gebracht werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>2. Samtgemeinde Bersenbrück</b> vom <b>22.12.2015</b></p>	
<p>Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken oder sonstige Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Samtgemeinde Artland</b> vom <b>17.12.2015</b></p>	
<p>Gegen die o.a. Planung werden von hier keine Bedenken und Anregungen erhoben. Wünsche hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Gemeinde Bippin</b> vom <b>23.12.2015</b></p>	
<p>Aus Sicht der Gemeinde Bippin sind keine Belange bekannt, die bei den weiteren Planungsarbeiten Berücksichtigung finden sollten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Gemeinde Voltlage</b> vom <b>23.12.2015</b></p>	
<p>Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ werden keine Einwände erhoben, sofern die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Voltlage berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Stadt Fürstenaau**

**Landkreis Osnabrück**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 72  
„Sondergebiet Windpark Südlich  
Hörsten“**

## **Abwägungsvorschläge**

**zum Ergebnis**

**der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

**sowie**

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 214038

Datum 2019-10-16

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dagegen aussprachen. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf das Rüge-schreiben des Umweltforums vom 21.08.2014 verwiesen werden, das dem LK Osnabrück vorliegt.</p> <p><b>2. Bedrängende Wirkung</b>                  Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei fünf Wohngebäuden weniger als 630 m. In diesem Zusammenhang ist in der UVS von teilweisen Sichtverschattungen durch Gehölzen die Rede. Wie beispielsweise im Fall IP 02 dürfte sich eine Eichenreihe mit höher ansetzenden Kronen und ohne Unterwuchs nicht sichtverschattend auf das Wohngebäude auswirken. Besonders aber wäre zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Rotoren der Windkraftanlagen zumeist bewegen und somit ihre Störwirkung deutlich erhöhen. Im Übrigen wird - anders als z.B. beim WP Ohrtermersch - nicht gewürdigt, dass die Baukörperwirkung der nächst gelegenen WEA durch das Vorhandensein weiterer Anlagen deutlich verstärkt wird. Auch blieb offenbar die 220 kV-Freileitung als Vorbelastung (z.B. IP 02) im meist unberücksichtigt.</p> <p><b>3. Schallbelastung</b>                  Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:</p>	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind - in Verbindung mit den vorliegenden Fachgutachten - detaillierte Angaben zum Anlagentyp und zu den damit verbundenen Eigenschaften in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung enthalten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Fachgutachten öffentlich ausgelegt und am Ende des Verfahrens mit als Satzung beschlossen wird, besteht kein Erfordernis für darüber hinaus gehende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte wird durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sichergestellt.</p> <p>Bezüglich einer möglichen bedrängenden Wirkung wurde vom Fachgutachter Dense &amp; Lorenz für die Planung eine „Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung von Wohnbebauung im Außenbereich“ durchgeführt. Diese kam zu dem Schluss, dass nach gutachterlicher Einschätzung von den geplanten Windenergieanlagen keine optisch bedrängende Wirkung im Hinblick auf die umliegenden Wohnnutzungen ausgehen würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei aus diesem Grunde nicht zu erwarten. Für die geänderte Planung wurde das Gutachten angepasst. Die grundlegende Aussage blieb dabei unverändert.</p> <p>Im Schalltechnischen Bericht vom Mai 2019 wurden nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Offenbar fehlt für den geplanten Windenergieanlagentyp ein geeigneter Messbericht zur fundierten Abschätzung der Lärmemissionen.</p> <p>Im Umfeld gibt es Biogasanlagen und Tierhaltungsbetriebe wie im Nordosten und im Süden des zu untersuchenden Windparkumfeldes, deren nächtliche Lärmemissionen offenbar nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.</p> <p>Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mindestens acht IO mindestens 41 dB(A)nachts beträgt, ist eine deutliche Überschreitung des Richtwerts an einzelnen IO zu erwarten.</p> <p>Bei der Schallausbreitungsberechnung wurde die Bodendämpfung berücksichtigt, was nach einem Bericht aus den VDI-Nachrichten von der Fachwissenschaft für bedenklich erachtet wird.</p> <p><b>4. Schattenschlag</b> Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass etwa 35 Wohngebäude durch die sich drehenden Rotoren in erheblichem Umfang mit Schatten beaufschlagt werden. Es wird hiermit gefordert, die Anlagen mit einem Abschaltmodul auszustatten, das eine unzumutbare Belastung mit Sicherheit ausschließt.</p> <p><b>5. Grundwasser</b> Die Grundwasserabsenkung im Rahmen des Baus der Fundamente ist offenbar nicht hinsichtlich des Umfangs, wie weit reicht der Absenkungstrichter, sind sensible Biotope wie die Kompensationsflächen nördlich des Wind-</p>	<p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Eine Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer wird im Umweltbericht detailliert beschrieben und im Durchführungsvertrag rechtlich bindenden festgeschrieben.</p> <p>Für die vorliegende Planung wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt (vgl. „Hydrogeologisches Gutachten zur Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Südlich Hörsten“, BGU 2019). Dieses trifft Aussagen zur temporären Grundwasserhaltung während der Bauphase und berechnet die Reichweiten der Absenktrichter. Die Absenkung ist zeitlich begrenzt (ca. 4</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>parks betroffen, untersucht worden, sodass eine finale Abschätzung, ob Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu befürchten sind oder wie ihnen zu begegnen wäre, weder erkennbar noch nachvollziehbar ist.</p> <p><b>6. Natur und Landschaft</b></p> <p>Die von der Antragstellerin errechnete Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offenbar zu gering. Beispielsweise ist bei der Kalkulation der Sichtverschattung beim Lebensraum Wald von einer durchschnittlichen Höhe von 25 m ausgegangen worden, was zu hoch sein dürfte. Ein Wert um etwa 20 m dürfte erheblich realistischer sein. Allein hierdurch dürfte sich der Anteil sichtverschatteter Landschaftsteile deutlich verringern. Auch sind bei der Kalkulation der aufzubringenden Aufwendungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung (vgl. Tab. 32, UVS) die <u>geplanten</u> drei WEA des WP Welperort als „vorhanden“ unzulässigerweise kompensationsmindernd berücksichtigt worden. Ebenso wurde der Untersuchungsraum zu klein gewählt, da laut Vorhabenbeschreibung fünf der sechs Anlagen des WP Südlich Hörsten eine Höhe von 206,5 m erreichen (S. 2, Umweltbericht), dagegen in der Berechnungsmethodik zur Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von einer max. Höhe von 200 m ausgegangen wird (S. 114, Umweltbericht).</p> <p>Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offenbar zu gering. Die Anrechnung der Maßnahmenflächen auf die errechneten Kompensationsflächen für das Landschaftsbild ist weitgehend nicht nachvollziehbar und somit nicht akzeptierbar.</p>	<p>Wochen / WEA Standort) und liegt innerhalb der natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels. Negative Auswirkungen auf die genannte Kompensationsfläche und weitere Schutzwürdige Gebiete sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Sichtverschattungsanalyse der aktuellen Planung wurde nach den Vorgaben der NLT – Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ von 2018 durchgeführt. Höhenangaben von Waldflächen sind gemäß dieser Berechnungsmethode nicht mehr relevant.</p> <p>Der Windpark „Welperort“ bzw. der erforderliche B-Plan befindet sich zurzeit im Verfahren. Mögliche kumulative Belastungen durch Schall- und Schatten werden in dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Dementsprechend wird auch bei der Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes von bestehenden WEA im Bereich „Welperort“ ausgegangen</p> <p>Bei der aktuellen Planung wird bei einer Anlagengesamthöhe von 229 m ein Untersuchungsgebiet von 3.435 m betrachtet.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ein Durchführungsvertrag soll später den Umfang der Kompensationsleistungen für das Landschaftsbild regeln, der sich der öffentlichen Prüfung entzieht und somit nicht kritisch gewürdigt werden kann.</p> <p>Nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend.</p> <p>Beispielsweise die Kompensationsmaßnahme M<sub>Art1</sub> Schaffung eines Bruthabitats für den Kiebitz ist aufgrund seiner Nähe zu Wald und Einzelgehöften weitgehend ungeeignet. Eine offenere Fläche ohne Störelemente ist zu suchen.</p> <p>Auf Ausgleichsfläche A5 ist ein Teich anzulegen, um Wasserschnecken, -insekten und Amphibien einen Lebensraum zu schaffen. Aufgrund des geforderten Mindestwasserstandes von 1 m, ist, die aktive oder passive Ansiedlung von größeren Fischarten in kurzer Zeit zu erwarten, sodass für viele sensiblere Wasserinsektenarten (z.B. viele Libellenarten) und Amphibienarten, die insbesondere einer Förderung bedürfen, der geplante Lebensraum ungeeignet wäre.</p>	<p>Die Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch eine entsprechende Verankerung im Durchführungsvertrag sichergestellt. An die Stelle der Gemeinde tritt hier aufgrund des Verfahrens nach § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) der Vorhabenträger. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abgeschlossen und wird Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Er ist dadurch rechtlich bindend.</p> <p>Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB u.a. die Kosten für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegten Vorhabens zu übernehmen und diese durchzuführen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt „13.2 Eingriffsregelung“ ausführlich beschrieben und erläutert. Darüber hinaus gehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme M<sub>ART1</sub> ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung. Die für die Gruppe der Wiesenvögel vorgesehenen Maßnahmen halten erforderliche Abstände zu störenden Elementen ein. Von einer Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist auszugehen.</p> <p>Die geplante Maßnahme A 5 ist nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planung. Der Einwand ist dementsprechend aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Erfassung der Vogelarten erfolgte an sechs bzw. vier Terminen in den Brutzeiten 2014 und 2015 (April-Juli 2014, März-April 2015) (Stelzer). Der Niedersächsische Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr. 7/2016, 212/220) sieht eine Bestandserfassung an 12 Terminen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli innerhalb eines Jahres vor. Dahinter bleibt die avifaunistische Erfassung deutlich zurück, eine Zusammenführung von Daten aus zwei knapp „halben Kartierungen“ aus verschiedenen Jahren ist methodisch völlig unzulässig. Hinzu kommt, dass mindestens ein Termin so früh im Jahr liegt, dass die dabei gewonnenen Beobachtungen nach den Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) für die allermeisten Arten außerhalb der zulässigen Wertungsräume liegen. Damit liegen sogar nur 3 bzw. 4 verwertbare Begehungen vor. Vor diesem Hintergrund ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass das Artenspektrum nicht vollständig ermittelt wurde und auch die Bestände der erfassten Arten höher als dargestellt ausfallen. So ist kaum vorstellbar, dass in den angrenzenden Wäldern keine Waldschnepfen als Brutvögel vorkommen sollen. Eigene Beobachtungen lassen mit dem Vorkommen des Kolkrahen rechnen. Außerdem wurde trotz der Feststellung windkraftempfindlicher Vögel (z.B. Turmfalke, Mäusebussard) in Abweichung von den Vorgaben des Erlasses keine Mindest-Raumnutzungsanalyse vorgenommen.</p> <p>Die Einschränkung des Spektrums auf die Vogelarten, die auf S. 3/4 des ASB umschrieben ist, ist grundsätzlich fehlerhaft, weil alle artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten gleichermaßen gelten. Sie „Einschränkung“ ist im Übrigen aber auch unsinnig, weil die vorgenommene Umschreibung praktisch alle europäischen Vogelarten umfasst.</p> <p>Neben Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Heidelerche unterliegen auch die Rauchschnepfe und Mauersegler einem hohen Tötungsrisiko. Auch</p>	<p>Die faunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2018, welche Gegenstand der aktuellen Planung ist, wurde nach den aktuell gültigen Leitfäden durchgeführt.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden für sämtliche, im Rahmen der vorhabenbedingten Kartierungen erfassten europäischen Vogelarten geprüft. Die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 verweisen lediglich darauf, dass eine Prüfung auf Ebene der Gilden für die sogenannten „Allerweltsarten“ durchgeführt wird. Die übrigen Arten werden, sofern in Stufe I der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Prüfung in Stufe II unterzogen. Vor diesem Hintergrund sind die Anmerkungen als unzutreffend zu beurteilen. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>beim Kiebitz deuten die Ergebnisse der PROGRESS-Studie in diese Richtung. Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann bei europäischen Vögeln aber schon aus Rechtsgründen nicht erteilt werden. Davon unabhängig sind die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Errichtung von WEA in einer Vorrangzone (RROP 2013), die nicht in rechtskonformer Weise ausgewiesen wurde.</p> <p>Die Vorstellung, „nur“ national besonders geschützte Arten seien pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, ist unzutreffend. Vielmehr erfordert deren Vorkommen eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung, was deren vorherige Erfassung, die Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzipierung artspezifischer Kompensationsmaßnahmen erfordert. Daran fehlt es jedoch in den Planungsunterlagen. Die fehlenden Erfassungen für die Gruppe der Amphibien und Reptilien kann nicht einmal die aus früheren Jahren bekannten Vorkommen von Laubfrosch und Kammolch ausschließen. Die Plausibilitätsüberlegungen auf S. 18, die dies angeblich ausschließen sollen, überzeugen in keiner Weise. Denn die Bodenverhältnisse dort entsprechen den Ansprüchen beider Arten sehr wohl.</p> <p>Die Störungswirkung der Windkraftanlagen auf Vögel bleibt unberücksichtigt. Sie beschränkt sich nämlich nicht allein auf echte Scheuchwirkung oder Vergrämung, sondern wird sich analog zu den Effekten des Straßenverkehrs auch in einer Minderung des Reproduktionserfolges für Vogelarten im Nahbereich von WKA niederschlagen. Denn die Wirkmechanismen, die zu entsprechenden Effekten durch den Straßenverkehr führen und sich aus Lärm, Licht- und Bewegungsreizen zusammensetzen, gehen in gleicher Weise auch von Windkraftanlagen aus. An einer solchen Betrachtung fehlt es hier, sie ist auch schon deshalb nicht möglich, weil die Bestandserfassungen lediglich einen kleinen Teil des Artenspektrums darstellen.</p>	<p>In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.</p> <p>Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann auf-grund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einschätzung von möglichen Störungen von Windenergieanlagen auf Vögel wurde nach dem aktuellen Stand des Wissens vorgenommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung fehlt eine Prognose darüber, ob die (unzureichenden) Bestandserfassungen das über die Laufzeit zu erwartende Artenspektrum bereits abschließend ermittelt haben. Mit dem zumindest gelegentlichen Auftreten der Arten Baumfalke und Wespenbussard ist jedenfalls zu rechnen. Diese Arten wären in die weiteren Betrachtungen mit einzustellen gewesen.</p> <p>Die Einstufung der Feldlerche als nicht kollisionsgefährdet ist fachlich unzutreffend. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der aktuellen Progress-Studie. Überdies sind aus der Literatur sogar populationsgefährdende Einschnitte durch Kollisionen belegt. Fehlerhaft ist auch die Charakterisierung des Verhaltens. Singflüge treten nicht nur gelegentlich bis zu 80 m hoch auf, sondern reichen vielmehr regelmäßig und z.T. über mehr als eine halbe Stunde dauernd bis in Höhen von 300 m. Insofern liegt eine große Gefährdung auf der Hand. Die im ASB dem entgegen gehaltenen Quellen trennen nicht sauber zwischen Individuen- und Populationsbezug und sind deshalb kein relevanter Maßstab. Die vorgelegten Erfassungen sind ungeeignet, eine erhebliche Störung der Feldlerche auszuschließen. Bezüglich der Störungswirkungen von WKA auf Feldlerchen sind die Antragsunterlagen im Übrigen widersprüchlich.</p> <p>Die Einschätzung, die Heidelerche sei nicht kollisionsgefährdet, ist fachlich nicht haltbar. Ebenso wenig haltbar ist die Annahme, die Art könne nicht im Nahbereich der Anlagen auftreten. Deshalb kann der Tötungstatbestand über die Laufzeit des Parks auch nicht ausgeschlossen werden. Auch der Störungstatbestand kann mit Blick auf die Effekte des Straßenverkehrs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Blick auf die Merkmale des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht nachvollziehbar, wie sich Abschaltungen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten vollziehen sollen, die im Umfeld der Anlagen regelmäßig oder gelegentlich zu er-</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>warten sind. Vorgesehen sind nur die 200 risikoreichsten Stunden für die Arten Feldlerche und Mäusebussard. Verbunden wird damit die Erwartung, das Kollisionsrisikos für die betroffenen Arten zu senken. Derzeit ist auch gar keine Grundlage bekannt, um prognostisch exakt die 200 risikoreichsten Stunden zur Risikominimierung für Greifvögel zu nutzen. Sie lassen sich mit den bisherigen Möglichkeiten lediglich rückwirkend ermitteln. Von daher beschreibt die Maßnahme V<sub>Art5</sub> nicht konkret das Konzept, mit dessen Hilfe der Antragsteller das Kollisionsrisiko mindern will. Das ist jedoch seine Bringschuld, die im Rahmen der Antragsunterlagen auszuformulieren gewesen wäre.</p> <p>Die weiteren Ausführungen der Unterlage bringen in dieser Frage keine Klärung. Zwar bezweifeln die Verfasser des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages den Ansatz von Schreiber (2016), wonach bei einer Reduzierung des Kollisionsrisikos auf 10 % keine signifikante Erhöhung mehr zu verzeichnen sei, setzen dem aber keine eigene Betrachtung entgegen und bleiben vor allem eine Antwort schuldig, in welchem Umfang sie das Kollisionsrisiko für die Vogelarten nun tatsächlich senken wollen.</p> <p>Die Maßnahme V<sub>Art1</sub> stellt eine Umgehung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Verlagerung in die Zeit der Bauausführung dar und ist deshalb unzulässig. Deshalb ist eine Prüfung, ob es zu den dort beschriebenen Beeinträchtigungen kommen kann, im Vorfeld durchzuführen, um ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.</p>	<p>Bei der Maßnahme V<sub>ART</sub> 1 handelt es sich um fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen die nach Inbetriebnahme der geplanten Anlagen zu tragen kommen und haben dementsprechend nichts mit dem Zeitraum der Bauausführung zutun. Zudem wurden diese Abschaltmaßnahmen auf Grundlage von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen festgelegt. Eine detaillierte Prüfung kann dem Artenschutzbeitrag entnommen werden.</p> <p>Die Abschaltzeiten wurden auf Grundlage der Ergebnisse von bodengestützten fledermauskundlichen Untersuchungen sowie den Vorgaben der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) festgelegt. Bei einer vorrangigen Betroffenheit der Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist eine Abschaltung ab einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s vorgesehen (NLT 2014).</p> <p>Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das von den geplanten Anlagen ausgehende Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt. Somit kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Abschaltzeiten zugunsten der Fledermäuse sind nicht ausreichend. Denn wenn man die Studie von Brinkmann et al. zu den Kollisionsrisiken ansieht, bedeuten Abschaltzeiten bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6 m/sec die wissentliche Inkaufnahme von 1-2 Kollisionsopfern/WKA. Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Es folgt daraus, dass die Probephase über den gesamten für Fledermäuse kritischen Zeitraum einen Abschaltalgorithmus vorsehen muss, der den Betrieb einer Anlage erst dann zulässt, wenn im unteren Rotorradius eine Windgeschwindigkeit von 7,5 m/sec herrscht. Dies ist auch der Maßstab bei anderen Windparks im Landkreis Osnabrück gewesen. Soll von diesem Wert nach unten abgewichen werden, wird wie für die kollisionsgefährdeten Vogelarten eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, deren Zulässigkeit aus den Unterlagen allerdings nicht ableitbar ist.</p> <p>Die Maßnahme VM5 ist unvollständig, denn sie berücksichtigt nicht die Möglichkeit von Kollisionen der Feldlerche, sie enthält auch keine Prognose über solche Arten, die über die Laufzeit der Anlagen im Nahbereich zu erwarten sind und beispielsweise durch die unzureichenden Erfassungen auch 2014 und 2015 nicht erfasst worden sind (s.o.)</p> <p>Die vorgesehenen Abschaltkontingente sind unzureichend und bleiben hinter den Anforderungen an Vermeidungsverpflichtungen deutlich zurück. Sie führen zu einer nur unzureichenden Vermeidung von Kollisionsrisiken mindestens in solchen Jahren, in denen es zur Betroffenheit gleich mehrerer Paare kollisionsgefährdeter Vogelarten kommt. Im Übrigen korrespondiert das Abschaltkontingent nicht mit den Ansätzen in den FCS-Maßnahmen. Es ist daher zu fordern, dass ein angemessenes Gesamtkontingent zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen (siehe oben) angeboten wird und im Rahmen der Ausnahmeprüfung ein dementsprechendes Konzept für artspezifische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vorgelegt wird. Die Anlage von Grünland allein wird z.B. den Gefährdungen der Heidelerche nicht gerecht.</p>	<p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag wurde vollständig überarbeitet. Dementsprechend sind die Ausführungen aktuell nicht mehr zutreffend.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Südlich Hörsten“ zu erwarten sind.</b></p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.09.2016</b></p>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 29 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede an der Grenze zur Gemeinde Voltlage. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft". Vorhandenen Wege werden als Verkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserfläche ausgewiesen. Geplant ist der Bau von 4 Windenergieanlagen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen oder für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau (45. Änderung) ist der Geltungsbereich bereits als „Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Bebauungspläne bestehen hier derzeit noch nicht.</p> <p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schaden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Für die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist laut Umweltbericht die Anpflanzung eines 1,5 ha großen Feldgehölzes (A.1), die Anlage einer 120 m langen und 8 m breiten Baumwallhecke (A.2), die Anlage einer Kopf-Baumreihe auf einer Länge von ca. 250 m (A.3), die Anpflanzung von 2 Baumgruppen (A.4), die Anlage eines 3.000 m<sup>2</sup> großen Teiches (A.5), sowie die Ansaat von ca. 6,94 ha Extensivgrünland (A.6, M<sub>ART</sub>1) und 0,68 ha Brache- bzw. Blühstreifen (M<sub>ART</sub>2) vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahme A.1 stellt aufgrund der Größe der Fläche (1,5 ha) u. E. eine Erstaufforstung und die Etablierung von Wald dar.</p> <p>Direkt westlich dieser Aufforstungsfläche befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes auf der eine umfangreiche Milchkuh- und Rinderhaltung betrieben wird. Östlich der Aufforstungsfläche liegt die Hofstelle des Betriebes, der ebenfalls Milchkühe und Rinder hält. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu den zwischen Tierhaltungsanlagen und ammoniakempfindlichen Biotopen wie Wald erforderlichen Abständen werden mögliche Erweiterungen der Tierhaltungen dieser Betriebe, die ggf. zur Existenzsicherung notwendig werden können, durch die Aufforstung massiv eingeschränkt. Wir weisen zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Aufforstungsfläche, die durch Stickstoffimmissionen aus diesen Tierhaltungen bedingt sein können, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Soll die Maßnahme dennoch umgesetzt werden, muss die Anpflanzung so strukturiert werden, dass räumlich getrennte Feldgehölze mit einer Größe von jeweils maximal 1.500 m<sup>2</sup> entstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen für das Extensivgrünland (A.6, M<sub>ART</sub>1) empfehlen wir, auch die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder -schutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zuzulassen, um Problemunkräuter wie z. B. Jakobskreuzkraut, die eine Futtergewinnung und Beweidung der Flächen erheblich einschränken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme wurde im Rahmen der aktuellen Planung als Waldfläche deklariert.</p> <p>Die Maßnahme wurde im Rahmen der aktuellen Planung angepasst. Es ist ein "mesophiles Gebüsch" aus Strauchbaumarten geplant. Von einer Einstufung als Wald im Sinne des §2 BWaldG ist nun nicht mehr auszugehen, da keine Forstpflanzen verwendet werden und der Flächenzuschnitt bei beiden Flächen verringert wurde. Unabhängig davon liegen zwischen der geplanten Maßnahme und dem Betrieb Wallhecken, die wegen ihrer Ausprägung auch als stickstoffempfindliche Biotope eingestuft werden können.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>können, bekämpfen zu können. Die unter „Entwässerung“ aufgeführten Spiegelstriche zum Abschieben von Oberboden sollten redaktionell unter „Bodenrelief“ eingeordnet werden.</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereiches kein Wald i. S. d. NWaldLG vorhanden ist, werden forstliche Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p> <p>Zusammenfassend werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau, ausgenommen die Kompensationsmaßnahme A.1, nicht grundsätzlich nachteilig berührt. Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können nur bei entsprechender Änderung der Maßnahme A.1 wie oben beschrieben zurückgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Anregungen im Einzelnen überprüft und hat die angesprochene Kompensationsmaßnahme entsprechend angepasst.</b></p> <p><b>Der Einwendung der Landwirtschaftskammer wird somit in vollem Umfang entsprochen.</b></p>
<p><b>2. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 18.08.2016</b></p>	
<p>für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturei-</p>	<p>Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung und des Artenschutzbeitrags, die im Umweltbericht dokumentiert sind, sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten untersucht worden. Danach ergeben sich für das Bebauungsplangebiet Nr. 72 keine konkreten Hinweise darauf, dass für die hier</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>chen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es daher erforderlich, einen Abstand zwischen den WEA (Flügelspitzen der Anlagen) bis zum Wald einzuhalten von mindestens 100 m einzuplanen.</p> <p>Sofern dieser Abstand eingehalten wird bzw. negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme nicht zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten.</p> <p>Insofern geht die Stadt Fürstenau davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Aus den v.g. Gründen wird die Anregung des Forstamtes Ankum, pauschale Schutzabstände zu Waldflächen festzulegen, nicht berücksichtigt.</b></p>
<p><b>3. Wasserverband Bersenbrück vom 28.09.2016</b></p>	
<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 08.01.2016 zum Bebauungsplan Nr. 72 Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Da sich seit der ersten Stellungnahme keine Änderungen hinsichtlich im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen er-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>geben haben, wird auf eine erneute Übersendung der Bestandspläne verzichtet. Sofern Sie die Bestandspläne benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich Ihnen diese unverzüglich übersenden kann.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72, dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für seine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss wird dem Wasserverband Bersenbrück ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesandt.</p>
<p><b>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.10.2016</b></p>	
<p>zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 29.09.2016</b></p>	
<p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg ist folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Nahbereich des Vorhabens zahlreiche Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Stienken (Tel.: 04471 1886 170) und Herr Klaus (04471/886 133) gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p><b>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.08.2016</b></p>	
<p>mit o.a. Bauleitplanung planen sie 3 WEA mit einer Anlagehöhe von bis zu 200 m vom Typ Enercon E115 sowie eine WEA vom Typ Enercon E82. Das Gebiet südlich der Stadt Fürstenau befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine - Bentlage. Belange der Bundeswehr sind dadurch grundsätzlich berührt.</p> <p>Ich erwarte ihren Antrag nach Bundesimmissionschutzgesetz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Es erfolgt daher eine erneute Beteiligung im Zuge der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Antrag nach Bundesimmissionsgesetz ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, das sich an das Bebauungsplanverfahren anschließt.</p>
<p><b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.10.2016</b></p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.02.2016 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
<p><b>8. Amprion GmbH</b> <span style="float: right;"><b>vom 28.09.2016</b></span></p>	
<p>mit Schreiben vom 20.01.2016 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezüglich der in diesem Verfahrensschritt ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft teilen wir Ihnen mit, dass die Maßnahme M 1 im Schutzstreifen der im Betreff genannten Freileitung ausgeführt werden soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gegen die geplante Festsetzung „Anlage von Extensivgrünland“ bestehen aus unserer Sicht im Schutzstreifen der Freileitung keine Bedenken. Im Bereich der weiteren geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p><b>9. Landkreis Osnabrück vom 31.01.2017</b></p>	
<p>Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Regionalplanung:</b>                      Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück — Teilbereich Energie — wurden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau neun Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, unter anderem die nun geplante Fläche.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung ist die Bauleitplanung mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem unter 5.3 Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurfsbegründung S. 9) genannten Gebiet für Trinkwassergewinnung um ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) handelt, nicht um ein Vorranggebiet.</p> <p>Ich merke an, dass sich gemäß Raumordnungsatlas für den Landkreis Osnabrück in 500 m Entfernung nördlich zum Plangebiet ein Standort mit Altlastverdacht befindet (vgl. Umweltbericht 5.1.5).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird aufgenommen und in der Begründung korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es wird darum gebeten, den Quellenverweis bzgl. Der 15-fachen Anlagenhöhe auf S. 84 des Umweltberichtes dahingehend zu überprüfen, ob hier nicht das NLT-Papier zitiert wird.</p> <p>Abschließend bitte ich darum, den Punkt 5.1.1 des Umweltberichts zu korrigieren. Die hier aufgeführten regionalplanerischen Aspekte scheinen sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Fürstenau zu beziehen.</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. Ein Entwurf des Durchführungsvertrages ist den bisherigen Planunterlagen nicht beigelegt, so dass zu diesen Planungsinhalten keine Stellungnahme abgegeben werden kann (beispielsweise Abschaltzeiten/Abschaltautomatik). Von Bedeutung ist jedoch, dass dieser Durchführungsvertrag spätestens vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geschlossen sein muss.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und korrigiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind bereits die städtebaulich relevanten Inhalte des Durchführungsvertrages angesprochen. Unter Punkt 17. „Vorhaben- und Erschließungsplan / Durchführungsvertrag“ ist ausgeführt: <i>„Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Stadt Fürstenau und dem Vorhabenträger – der Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH, Fürstenau – geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.“</i></p> <p>Darüber hinausgehende Details aus dem Durchführungsvertrag sind zum Planverständnis für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es wird empfohlen, die überstrichenen Flächen, die hier als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet sind auch mit der Doppelfestsetzung „Sondergebiet Windenergieanlagen i.V.m. Fläche für die Landwirtschaft“ zu versehen. In diesem Zusammenhang wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die überstrichenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sollten und, wie oben beschrieben, auch als Sondergebiet gekennzeichnet werden sollten.</p> <p>Wenn für Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Maßnahmen — wie beispielsweise eine Waldumwandlung — erforderlich werden, sind diese bereits im Rahmen des Bebauungsplans abzarbeiten.</p> <p>Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den inzwischen rechtskräftigen Windenergieerlass hingewiesen (RdErl. d. MIJ, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24. 2.</p>	<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Wie beschrieben handelt es sich um eine Fläche, die von einer WEA mit dem Rotor überstrichen wird und die außerhalb des im FNP festgesetzten Vorranggebietes für Windenergie liegt. In der aktuellen Planung geht es um eine Fläche nördlich der WEA 18_01. Auf dieser Fläche sind keinerlei Baumaßnahmen geplant – weder temporärer noch dauerhafter Art. Daher reicht es aus Sicht der Stadt Fürstenau, dass die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, dort jedoch „nur“ Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist. Diese Vorgehensweise entspricht auch der bisherigen Planungspraxis (z.B. zu den Bebauungsplänen Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“, Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Sett-rup“ und Nr. 70 „Sondergebiet Fürstenauer Mühlenbach“), die unter intensiver juristischer Begleitung verwirklicht wurden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der aktuellen Planung sind keine Waldumwandlungs- oder -anpflanzungsmaßnahmen mehr vorgesehen. Die städtebaulich relevanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Bebauungsplan benannt, beschrieben und – falls erforderlich – festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2016 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)" ist im Nds. MBl. S. 190 veröffentlicht worden. Er ist am 25.2.2016 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des 31.12.2021</p> <p><i>„3.5.4.3 Eingriffsbewältigung im Bebauungsplan Soweit Windenergieanlagen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes errichtet werden, ist über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend zu entscheiden, die §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. "</i></p> <p>Dementsprechend sollte die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.5.1 j) angepasst bzw. entfernt werden. Die Ausführungen zum Kompensation des Landschaftsbildes im Umweltbericht sind hingegen nachvollziehbar. Entscheidend ist, dass über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der baurechtlichen Abwägung abschließend entschieden wird.</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b> Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den SS 1 und 2 DVO-NBauO berücksichtigt werden.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Die Stadt Fürstenau plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“. Gegen die Aufstellung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:</p> <p><u>Zum Schalltechnischen Bericht (Bericht Nr.: LLI 0871 .1/01):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gutachten sollte an die Vorgaben des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 angepasst werden. Sofern keine drei Windenergieanlagen des geplanten Typs vermessen sind, ist entsprechend der Nr. 3.4.1.4 des Erlasses hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB(A) i.S. der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen.</li> <li>• Wie bereits in der ersten Stellungnahme aufgeführt, befindet sich ein weiteres Sondergebiet für Windkraft (B-Plan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“) in geringer Entfernung. Dieser Windpark sollte hier als Vorbelastung berücksichtigt werden. Sollten zwischen beiden Windparks keine gemeinsamen Einwirkungsbereiche liegen bzw. sollte sich ergeben, dass der Windpark Welperort nicht als relevante Vorbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sein, sollte dies zumindest im Schalltechnischen Bericht vermerkt sein.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Zudem wurde gemäß Vorgaben dem durch die geplanten Windenergieanlagen anteilig hervorgerufenen Beurteilungspegel ein Sicherheitszuschlag von 2 dB im Sinne des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen angesetzt.</p> <p>Die Anlagen des Windparks vom B-Plan Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ wurde als Vorbelastung berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Vorbelastung in Bereich des Windparks muss vollständig ermittelt werden. Hier ist zu beachten, dass die TA Lärm für Anlagen gilt, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Das bedeutet, das u.a. auch immissionsschutzrechtliche Tierhaltungsbetriebe und Biogasanlagen bei der Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung zu berücksichtigen sind.</li> </ul> <p><u>Zur Schattenwurf-Untersuchung (Bericht Nr. LQ10871.2/02)/Umweltbericht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vermutlich wurde im Umweltbericht ein falsches Schattenwurfgutachten zugrunde gelegt. Im Umweltbericht werden z.B. auf Seite 25 insgesamt 31 Immissionsorte (I0) aufgeführt, die im Rahmen der Schattenwurfberechnungen berücksichtigt wurden. Die Schattenwurf-Untersuchung betrachtet insgesamt 39 I0 (und diese teilweise zusätzlich von mehreren Gebäude-seiten). Die Aussagen im Umweltbericht müssen daher angepasst werden: Es werden entsprechend der Schattenwurf-Untersuchung die Richtwerte von 30 Min/Tag an insgesamt 31 I0 und von 30 Std./Jahr an 35 I0 überschritten. Dies ist auch auf Seite 35 des Umweltberichtes anzupassen.</li> </ul> <p><u>Zum Umweltbericht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Seite 19 des Umweltberichtes im ersten Absatz unter dem Punkt 6.1.2.1 Wohnen wird eine Anzahl von 17 Wohnhäusern genannt, die relevanten Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind. Im Schallgutachten werden allerdings lediglich 16 Immissionsorte (I0) genannt. Zwar wird im Umweltbericht auf S. 21 in der Tabelle dargestellt, dass beim I0 16 zwei Wohnhäuser liegen, dies geht aber nicht aus dem Schallgutachten hervor, da dort für den I0 16 lediglich einmal Koordinaten genannt werden. Diese Unstimmigkeit sollte überprüft und entweder im Umweltbericht oder im Schallgutachten nachgebessert werden.</li> <li>Der zweite Absatz auf Seite 30 des Umweltberichtes sollte überarbeitet werden. Es heißt dort: „Im geplanten Windpark „Südlich Hörsten“ befinden</li> </ul>	<p>Seit der Abgabe der Stellungnahme hat sich die Planung geändert. Daher ist nun mit einem neuen Typ von WKA (Enercon E-138 EP3 E2) zu rechnen. Dem aktuellen Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft vom Mai 2019 wurde das dementsprechende aktuelle Datenblatt zugrunde gelegt. Nachbarschaftliche Emissionsquellen (Biogasanlage, Mastbetriebe, weitere WEA) wurden berücksichtigt.</p> <p>Das Schattenwurfgutachten und die Angaben im Umweltbericht wurden im Rahmen der überarbeiteten Planung aktualisiert.</p> <p>Das Schallgutachten und die Angaben im Umweltbericht wurden im Rahmen der überarbeiteten Planung aktualisiert.</p> <p>Das Gutachten zur Optisch bedrängenden Wirkung und die Angaben im Umweltbericht wurden im Rahmen der überarbeiteten Planung aktualisiert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>sich (außer IP 05 mit 618 m) keine Wohnnutzungen innerhalb des dreifachen Rotorradius von 619,5 m. Die geringste Entfernung einer Wohnnutzung zu einer WEA beträgt 621 m (I0 Y, I0 X und I0 U, vgl. Tab. 6)". Diese zwei Sätze widersprechen sich grundsätzlich, da im ersten Satz die geringste Entfernung mit 618 m angegeben wird und im Satz darauf die Aussage getroffen wird, dass die geringste Entfernung bei 621 m liegt. Zudem gibt es den im ersten Satz angesprochenen Satz IP 05 in der angegebenen Tabelle 6 nicht. Dort sind die Immissionspunkte mit Buchstaben statt mit Zahlen bezeichnet. Die geringste Entfernung mit 618 m tritt danach beim IP X zur WEA 8 auf.</p> <p><b>Redaktionelle Anmerkungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Seite 8 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt 5.2 beschrieben, dass sich der Bebauungsplan Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" an dem Windenergieerlass orientiert. Hier müsste es aber richtigerweise Nr.72 heißen statt Nr. 68.</li> <li>• Auf Seite 15 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Geräuschimmissionsgutachten aufgeführt, dass zur Erfassung und Bewertung der Schallimmissionen ein Schattenwurfgutachten erstellt worden sei. Dies muss in Schallgutachten geändert werden.</li> <li>• Auf Seite 16 der Entwurfsbegründung wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Oktober 2015. Es gibt allerdings bereits eine aktuellere Fassung (7. Auflage) von September 2016. Es sollte geprüft werden, ob die Aussagen, die zitiert werden, gleich geblieben sind.</li> </ul>	<p>Hinweis wurde aufgenommen und korrigiert.</p> <p>Hinweis wurde aufgenommen und korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die Zitate sind nun der neuen Auflage von 2019 entnommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Seite 18 der Entwurfsbegründung wird unter 11. Schattenwurf aufgeführt, dass das Schattenwurfgutachten zu dem Ergebnis kommt, dass unter den zugrunde gelegten Parametern die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden. Ist unter „zugrunde gelegten Parametern“ die Installation einer Abschaltautomatik zu verstehen? Denn grundsätzlich kommt das Gutachten zunächst zu dem Ergebnis, dass an einer Großzahl der berücksichtigten Immissionsorte die Richtwerte sowohl pro Jahr als auch pro Tag überschritten werden und die Einhaltung der Richtwerte nur durch Installation einer Abschaltautomatik gewährleistet werden kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Formulierung in diesem Punkt eindeutig sein.</li> <li>• Auf Seite 24 des Umweltberichts in dem letzten Absatz werden die verschiedenen Anlagentypen dargestellt, die bei der Ermittlung der Schattenwurfdauer zu Grunde gelegt wurden. In der letzten Zeile wird eine Nabenhöhe von 149 m angegeben. Diese Nabenhöhe gilt aber nicht für alle dort aufgezählten WEA. So haben die WEA im Windpark Welperort z.B. eine Nabenhöhe von 135 m und die Anlage des Typs E 82 im Windpark Südlich Hörsten eine Nabenhöhe von 138 m. Dieses sollte konkreter dargestellt und nicht für alle Anlagentypen pauschalisiert werden.</li> <li>• Auf Seite 34 des Umweltberichts wird unter Eiswurf aufgeführt, dass ein Abstand von <math>1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})</math> zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten einzuhalten sei. Dies entspräche einem Abstand von 300 m. Bei zugrunde Legung der geplanten Anlagentypen errechnen sich nach oben stehender Formel jedoch andere Abstände. Bei dem Anlagentyp E 115 (Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser: 115 m) kommt man auf einen Abstand von 396 m und bei dem Anlagentyp E 82 (Nabenhöhe: 138 m, Rotordurchmesser: 82 m) errechnet sich einen Abstand von 330 m. Dies sollte angepasst werden.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Formulierung wird wie folgt geändert:  <i>„Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegten Abschaltautomatik zur Begrenzung der Schattenwurfdauer die zulässige Beschattungsdauer pro Jahr an allen Wohngebäuden im Umfeld eingehalten werden kann.“</i></p> <p>Die Angaben wurden gemäß der aktuellen Anlagenhöhe korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Bei der aktuellen Planung liegt eine Nabenhöhe von 160 m und ein Rotordurchmesser von 138 m vor. Dadurch ergibt sich ein Mindestabstand von 447 m <math>((160 \text{ m} + 138 \text{ m}) \times 1,5 = 447 \text{ m})</math> Abstände zu gefährdeten Objekten werden eingehalten.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Gegen die v. g. Planung besteht aus wasserrechtlicher und -wirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Punkte im weiteren Verfahren beachtet und nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 nach § 4 (1) BauGB erbrachte Stellungnahme vom 05.02.2016 ist zu beachten.</li> <li>2. Eine Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes ist erforderlich.</li> <li>3. Die Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterial etc.) sind darzustellen. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anmerkung: Das B-Plangebiet liegt gem. RROP 2004 im Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung. Die Auswirkungen der Gründung sind entsprechend zu berücksichtigen.</li> </ul> </li> <li>4. In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gem. § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der VAWs sind zu beachten und entsprechende Unterlagen dem Antrag nach BImSchG beizufügen.</li> <li>5. Laut Umweltbericht (Kap. 6.4.3.1) werden im Rahmen zur Gründung der Fundamente Grundwasserhaltungen notwendig. Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angaben der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m<sup>3</sup>/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Eine kartographische Darstellung der Absenktrichter wird empfohlen. Für Absenkmengen ab 50 m<sup>3</sup>/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Informationen aus den wasserrechtlichen Anträgen wurden bereits im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt und eingearbeitet. Alle weiteren Punkte werden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>notwendig. Die Antragsunterlagen sind gem. dem Merkblatt für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Anmerkung: Für die Benutzung eines Fließgewässers zur Einleitung, von im Rahmen einer Grundwasserhaltung, anfallendem Wasser ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</li> </ul> <p>6. Für die Zuwegung und die Versorgung (z. B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der WEA müssen Gewässer gekreuzt werden (siehe Umweltbericht Kap. 6.4.3.2, Abb. 29). Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine Genehmigung erforderlich. Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich. Gewässerverrohrungen, -aufhebungen und -verlegungen bedürfen einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Die WEA-Bezeichnungen im Erläuterungstext (S. 77) stimmen nicht mit der Abb. 29 überein, eine Überprüfung der angegebenen Verrohrungen konnte nicht abschließend erfolgen. Im weiteren Verfahren ist die Gewässerbetreffenheit detailliert mit den korrekten WEA-Bezeichnungen darzustellen.</li> <li>o Die Verrohrungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und sind entsprechend in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Windpark zu berücksichtigen (Auswirkungen auf Schutzgüter, Kompensationsumfang etc.)</li> <li>o Ggf. werden Gewässer durch Kurvenausweitungen überplant (Abb. 4 Umweltbericht). Für dauerhafte (auch temporäre) Maßnahmen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.</li> </ul> <p>7. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A. 5 - Anlage eines Teiches stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf der vorherigen wasserbehördlichen Genehmigung gemäß § 68 WHG.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische</p>	<p>Die Maßnahmenplanung wurde aktualisiert- Es sind keine Teiche, sondern eine Blänke geplant, für die keine wasserbehördliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen an Gewässern dritter Ordnung (1 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.</p> <p><b>Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.</b></p> <p>Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (<a href="http://www.landkreis-osnabrueck.de">www.landkreis-osnabrueck.de</a>)</p> <p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte im Verfahren mitaufgenommen werden:</p> <p><b><u>Einbau von Gründungs- und Wegebefestigungsmaterial:</u></b> Für den Einbau von Gründung- und Wegebefestigungsmaterial sind im Geltungsbereich des B-Planes folgende Regelungen einzuhalten: Zur Wegeflächenerstellung und zur Errichtung temporär genutzter Baustellenoberflächenbefestigungen darf ausschließlich Befestigungsmaterial verwendet werden, das die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden vom 05.11.2004 für die Einbauklasse Z 1 im Feststoff und Z 0 im Eluat nicht überschreitet. Die Eignung des zu Befestigungszwecken benutzten Wegebaumaterials ist durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei der Abnahme vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Auflage ist die untere Bodenschutzbehörde berechtigt, Probenahmen mit anschließenden chemischen Analysen gemäß LAGA TR Boden aus bereits eingebautem Material anzuordnen.</p> <p><u>Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:</u> Die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sind auf S. 71 im Kapitel 6.3.3 des Umweltberichtes der Landschaftsarchitekten KORTEMEIER BROKMANN beschrieben.</p> <p>Überwiegend erfolgt die Versiegelung und Inanspruchnahme von Tiefenunbruchböden temporär im Zuge der Baumaßnahmen. Nach Durchführung werden die Bereiche wiederhergestellt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden aus diesen Gründen durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann aus Herford als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Der Unterzeichner schließt sich den Angaben des Planungsbüros an.</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Vorhabensgebiet befinden sich gemäß des Altlastenkatasters des LK Osnabrück, Stand 09/16 keine Altlasten.</p> <p>Aufgrund der o.g. Punkte bestehen aus Sicht der UBB keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen Windpark Fürstenauer Mühlenbach.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>FFH-Verträglichkeit nach § 534 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Den Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsstudie bezüglich des Natura 2000-Gebietes "Finkenfeld und Wiechholz" (3512-301) bei. Dieses liegt ca. 1.200 m südwestlich des geplanten Geltungsbereiches des vB-Plans auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist seitens der Stadt Fürstenau im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt zu prüfen.</p> <p>Die vorliegende gutachterliche Betrachtung (FFH-Verträglichkeitsprüfung, erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Juni 2016, Bearb.: M. Kasper) kommt zu dem Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche, durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen des genannten FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können und dass</li> <li>• das Vorhaben einer Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen nicht entgegensteht.</li> <li>• die LRT nicht überplant oder beeinflusst werden (temp. GW-Absenkung zu weit entfernt, Störung durch Barrierewirkung ist auszuschließen)</li> <li>• durch schadensbegrenzende Maßnahmen (näher erläutert im Artenschutzbeitrag) negative Auswirkungen auf Arten der LRT verhindert bzw. minimiert werden können</li> <li>• FFH-Anh. II-Arten und LRT nicht betroffen sind, sofern die Vermeidungsmaßnahmen greifen.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der hier nicht gegebenen direkten Überbauung von Lebensraumtypen oder Grundwasserabsenkungen kann diesem Fazit gefolgt werden.</p> <p><b>Insgesamt kann diesem Fazit seitens der UNB jedoch nicht ohne weiteres gefolgt werden, da wichtige Betrachtungen nicht oder nicht vollständig erfolgten:</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwagung
<p><b>Fehlende Betrachtungen in der FFH-Vertrglichenkeitsstudie:</b></p> <p>1. Ffr die im Standarddatenbogen extra aufgefhrten Vogelarten Neuntdrer, Goldregenpfeifer und Kornweihe liegt keine nhere bzw. vertiefende Prfrung vor, auch nicht im Artenschutzbeitrag. Auch ffr die in der NSG-Verordnung "Finkenfeld" aufgefhrten Fledermaus- und Vogelarten fehlen Betrachtungen, insbesondere ffr die Zug-/Rastvdrgel (u.a. Kranich). Dieses ist nachzuholen.</p> <p>2. Es wird nicht betrachtet, ob essenzielle Wechselbeziehungen bzw. Wander-/Flugrouten zu benachbarten Biotopen beeintrchtigt werden. V.a. ffr diese Fragestellung ist eine kumulative Betrachtung erforderlich. Dieses ist nachzuholen.</p> <p>3. Es liegt keine berprfung hinsichtlich einzuhaltender Abstnde vor. Es ist in Anlehnung an den WEE in der FFH-Studie nachtrglich zu prfen, ob der gegebene Abstand ffr die wertgebenden Arten ausreichend ist. Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete gehren zu den harten Tabuzonen nach WEE. Hinsichtlich einzuhaltender Abstnde heiBt es im</p> <p>WEE: "<i>Generelle Abstnde zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, <b>Abstnde knnen aber gleichwohl im Einzelfall unter Bercksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwagung der Belange geboten sein.</b></i>"</p>	<p>Ffr die genannten Arten konnten im Rahmen der Kartierung keine Nachweise erbracht werden. Aus diesem Grund konnte keine vertiefende Prfrung durchgefhrte werden.</p> <p>Die Kartierungen haben ffr die im FFH-Gebiet gelisteten Arten keine Nachweise auf regelmssig genutzte Flugrouten, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore erbracht. Das FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von mehr als 1.200 m zum geplanten Windpark.</p> <p>Nach Angaben aus der Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) sind vertiefende Prfrungen in diesem Fall nur ffr die Arten Kranich, Nordische Wildgdnse, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzstorch und Seeadler erforderlich, die jedoch nicht im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes gelistet sind und /oder bei den Kartierungen im Umfeld des geplanten Windparks nicht erfasst wurden.</p> <p>s.o.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>4. In meiner Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung <u>hatte ich bereits darauf hingewiesen</u>, dass der Kreis Steinfurt und hier insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (früher Untere Landschaftsbehörde) zwingend zu beteiligen sind, gleiches gilt für die benachbarte Gemeinde Voltlage/ SG Neuenkirchen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind mir vorzulegen. Dieses ist nach den mir vorliegenden Unterlagen bislang nicht erfolgt und daher nachzuholen.</p> <p>5. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück kann erst nach Berücksichtigung der genannten Beteiligungen sowie nach entsprechender Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie erfolgen. Eine abschließende Aussage zur FFH-Verträglichkeit ist auf dieser Planungsebene unbedingt erforderlich, da diese ggf. verfahrensrelevant sein kann.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b>          Gemäß § 15(1) BNatSchG hat der Verursacher von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hinsichtlich der Zufahrten ist zu überprüfen, ob es Alternativen gibt, bei denen weniger Freifläche beansprucht wird.          Auch sollten so weit wie möglich vorhandene Trassen genutzt werden. Dieses wäre insbesondere bei der Zufahrt zur WEA Nr.6 möglich.</p> <p>Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte bislang nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Seit Ende 2016 liegt das Osnabrücker Kompensationsmodell in überarbeiteter Fassung vor. Diese ist bei allen künftigen Planungen anzuwenden. Es ist wie im Osnabrücker Kompensationsmodell beschrieben dreistufig vorzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes,</li> <li>2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche,</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen.          In der nun anstehenden 2. Offenlage werden der Kreis Steinfurt (insbesondere die Untere Naturschutzbehörde) und die Samtgemeinde Neuenkirchen (insbesondere die Gemeinde Voltlage) (erneut) beteiligt. Die entsprechenden Stellungnahmen werden der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Zuwegung auf geringere Auswirkungen hat stattgefunden und wurde bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da das Parklayout geändert wurde, ist der WEA Standort Nr. 6 weggefallen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>3. Ermittlung des Kompensationsdefizits (Eingriffsflächenwert abzüglich des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche).</p> <p>In der Kompensationsermittlung des Umweltberichtes (S. 111ff) wurde ein Kompensationsdefizit von 22.123 Werteinheiten ermittelt. Die Kompensationsleistung aller Maßnahmen wird im Umweltbericht auf S. 124 (Tab. 31) bzw. Tab. 8.4 mit 96.815 Werteinheiten angegeben. Die Tabellen sind zu überarbeiten, es sind die jeweils geltenden Einheiten (WE, WE/m<sup>2</sup>, m<sup>2</sup>) anzugeben. Bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations-/ Vermeidungsmaßnahmen sind die Eingriffe ausgeglichen. Eine weitere Verwendung überschüssiger Werteinheiten für andere Projekte ist ausgeschlossen, da hier bereits Artenschutzflächen für die Eingriffsregelung herangezogen wurden.</p> <p>Auch die Ermittlung der Aufwertungsfaktoren der Kompensationsflächen ist ausführlich darzustellen. Tabelle 8.4 im Umweltbericht (S. 125) ist auf Plausibilität zu prüfen und zu überarbeiten.</p> <p><b>Rechtliche Sicherung und Unterhaltung von Kompensationsflächen:</b> In § 15(4) BNatSchG heißt es: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.“ Verantwortlich hierfür ist die Stadt Fürstenau.</p> <p><b>Mitteilung der Kompensationsmaßnahmen/ -flächen:</b> Nach § 17 (6) BNatSchG gilt: "Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Hierzu übermitteln die nach den Absätzen 1 und 3 zuständigen Behörden [in der Bauleitplanung die Gemeinden] der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle [hier: Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück] die erforderlichen Angaben." Die tatsächlich eingerichteten Kompensationsflächen sind seitens der Stadt Fürstenau dem Landkreis Osnabrück mitzuteilen.</p>	<p>Die entsprechenden Tabellen wurden aktualisiert. Es wurde für die aktuelle Planung eine neue Eingriffsbilanzierung erstellt.</p> <p>Die entsprechenden Tabellen wurden aktualisiert. Es wurde für die aktuelle Planung eine neue Eingriffsbilanzierung erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Wallhecken</b></p> <p>Laut Umweltbericht kommen in der Umgebung der geplanten Windkraftanlagen Wallhecken vor. Wallhecken stehen nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz. Durch die geplanten Zuwegungen werden insgesamt ca. 310 m<sup>2</sup> einer Wallhecke überplant (S. 67 Umweltbericht). Die Kompensation soll im Verhältnis 1:2 erfolgen. Neben der Eintragung in das Kompensationskataster ist für Wallhecken zusätzlich eine Eintragung in das Wallhecken-Kataster des Landkreises Osnabrück erforderlich, da es sich um geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt. Die tatsächlich hergestellten Ersatzwallhecken sind dem Landkreis Osnabrück zur Übernahme in die Kataster zu melden.</p> <p>Die Ausführung der Ersatzpflanzung ist nach den Folgenden Abbildungen vorzunehmen, die Abbildung im Umweltbericht ist unzureichend.</p> <p>[ABBILDUNG AUS UMWELTBERICHT]</p> <p>Es dürfen keine Steine zur Herstellung des Wallkörpers verwendet werden. Des Weiteren sind für die Pflanzungen stärkere Heister zu verwenden (mind. 2 x verpflanzt). Das Pflanzgut hat gem. § 40 Abs. 4 BNatSchG aus regionaler Herkunft aus zertifizierten Forstbaumschulen zu stammen. Außerdem ist ein Mindestabstand von 1 m vom Fuß des Wallkörpers zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie von 5 m zu Wald einzuhalten. Die neu angelegten Wallhecken sind im ersten Jahr mit Leguminosen zu begrünen, die Pflanzung der Gehölze hat in der darauffolgenden vegetationsfreien Zeit erfolgen. Die Untere Naturschutzbehörde bietet der Stadt Fürstenau an, die Abnahme der Ersatzpflanzung fachlich zu begleiten.</p>	<p>Die Betroffenheit von Wallhecken hat sich bei dem überarbeiteten Parklayout geändert. Die Anforderungen zur Kompensation wurden berücksichtigt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Waldumwandlung</b> Sofern Waldflächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden sollen, auch in Zusammenhang mit dem ggf. erforderlichen Ausbau von Zufahrten, sind die Verfahrensschritte der Waldumwandlung abzuarbeiten. Die Waldumwandlung wird in die Bauleitplanung einkonzentriert. In diesem Fall sind nach den vorgelegten Unterlagen keine Waldflächen betroffen.</p> <p><b>Vorhandene Kompensationsflächen</b> In meiner Stellungnahme zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie in meiner Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte ich bereits auf folgendes hingewiesen: Etwa 350 m und 500 m nördlich des Änderungsbereiches liegen bestehende Kompensationsflächen. Ob die Nutzung „Kompensation“ mit der Windkraftnutzung vereinbar ist, ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung/ im Umweltbericht darzustellen und zu klären. Dieses ist nicht erfolgt und nachzureichen.</p> <p><b>Landschaftsbild</b> Auch die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu regeln. Laut Umweltbericht S.80 bzw. S. 118 soll das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der ersatzgeldanalogen Zahlungen sich nach der NLT-Arbeitshilfe von 2014 richten. Gemäß S. 118 des Umweltberichts werden die Einzelheiten hierzu im Durchführungsvertrag geregelt. Dieser liegt mir nicht vor, so dass hier keine abschließende Stellungnahme möglich ist. Hinweis: Geplante Anlagen können nicht ersatzgeldmindernd berücksichtigt werden.</p> <p><b>Artenschutz</b> Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (Verfasser: Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Herford, Projekt-Nr. 4052-18, aufgestellt Juni 2016) wird zunächst dargestellt, welche der besonders oder streng ge-</p>	<p>Durch die Zuwegung muss ein Waldbereich temporär gerodet werden. Da die Fläche wieder aufgeforstet wird, ist keine Waldumwandlung im Sinne des Waldgesetzes erforderlich.</p> <p>Die Kompensationsflächen im Nahbereich der Anlagen sind mit dem geplanten B-Plan vereinbar</p> <p>Für die Planung wird die aktualisierte NLT- Arbeitshilfe von 2018 genutzt. Die Durchführungsverträge werden zum Satzungsbeschluss des vB-Plans vorgelegt. Da geplante Anlagen auch bei Auswirkungen auf andere Schutzgüter berücksichtigt werden (u.a. Schutzgut Mensch, Schutzgut Tier), findet auch eine Berücksichtigung im Schutzgut Landschaft statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassungen wurden zwischenzeitlich aktualisiert</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>geschützten Arten in Bezug auf das Vorhaben relevant sind. Es sind dies insbesondere die Vogelarten sowie die Fledermäuse. Entsprechende Erfassungen dieser Artengruppen wurden 2014 und 2015 durchgeführt.</p> <p>Die Festlegung des Untersuchungsumfangs erfolgte in Anlehnung an die seinerzeit aktuelle Fassung der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“. Der Untersuchungsrahmen ist aus Sicht der UNB ausreichend, so dass mit Bezug auf Punkt 9 im Leitfaden Artenschutz zum Windenergie-Erlass keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Es werden die Arten herausgearbeitet, für die im weiteren Verfahren eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich wird.</p> <p><b>Fledermäuse:</b></p> <p>Es wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Artengruppe Maus- und Langohren angegeben, dass Tötungen und erhebliche Störung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die übrigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Es fehlt im Artenschutzbeitrag bzw. im Ergebnisbericht zur Fledermauserfassung eine Kartendarstellung zur Artengruppe der Fledermäuse, insbesondere hinsichtlich wichtiger Wanderkorridore/ Flugrouten oder Balzaktivitäten, bei der auch die Standorte der geplanten WEA eingezeichnet sind. Dieses ist nachzureichen. Für eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich des Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß Windenergie-Erlass/ Leitfaden Artenschutz zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob eine geplante WEA im Bereich eines regelmäßig von den kollisionsgefährdeten Fledermausarten genutzten Aktivitätsschwerpunkt befindet,</li> <li>• ob ein Fledermausquartier in einem Abstand kleiner 200 m zu einer der geplanten WEA befindet und ob an einer geplanten WEA ein verdichteter</li> </ul>	<p>Im aktuellen Fledermausgutachten („Ergebnisbericht zu den Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 18, Dezember 2018“, Verfasser: M.Meyer) Werden Räumliche Verteilungen der einzelnen Arten in einer Kartendarstellung mit den geplanten WEA dargestellt.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände hat auf dieser Grundlage stattgefunden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Durchzug oder Aufenthalt von Fledermäusen im Herbst oder Frühjahr festzustellen ist,</p> <p>siehe S.221 Leitfaden Artenschutz zum Windenergie-Erlass. Entsprechende Angaben sind nachzureichen.</p> <p><b>Vögel:</b>  <u>Feldlerche:</u> <b>Ausnahme soll vorsorglich beantragt werden</b> (Tötungstatbestand); Schlagempfindlichkeit in der Literatur umstritten; erhebliche Störung (Scheuchwirkung) wird unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen, ebenso die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Großer Brachvogel:</u> 2012 innerhalb des 500-m-Radius: Tötung wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Störung wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Kiebitz:</u> Die festgestellten Vorkommen als Rastvogel (lt. RROP-Kartierung 2012) genügen nicht, um als Rastvogelgebiet besondere Bedeutung zu erlangen. Brutvogel:</p> <p>Tötung wird ausgeschlossen. Erhebliche Störung wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Mäusebussard:</u> Tötungstatbestand wird vorsorglich nicht ausgeschlossen. <b>Ausnahme wird erforderlich.</b> Erhebliche Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.</p>	<p>Durch veränderte Rahmenbedingungen (Artenspektrum, Parklayout) hat sich die Betroffenheit von den genannten Vogelarten geändert.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Rohrweihe:</u> Brutnachweise nur außerhalb des 1.000m-Radius (WEE, Arbeitshilfe Artenschutz); Raumnutzungsanalyse liegt vor. Nachweis eines natürlichen Neststandortes in einem Röhrichtbestand (Entfernung ca. 1.050 / 1.100 m östlich der WEA 2, 2014&amp;2015).</p> <p>Nach Auswertung aller Daten, insbesondere der Raumnutzungsanalyse, wird seitens des Gutachters der Tötungstatbestand ausgeschlossen, ebenso die erhebliche Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Wachtel:</u> 2012 wurden im Umfeld vom 500 m um die geplanten WEA 1 1 Reviere, 2014/2015 jedoch kein Revier nachgewiesen. Tötung durch Kollision wird ausgeschlossen, baubedingte Tötung kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen.</p> <p><u>Waldohreule:</u> Tötung und erhebliche Störung werden ausgeschlossen, ebenso die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Arten der Gehölze und Wälder:</u> Tötung durch Kollision wird ausgeschlossen, baubedingte Tötung kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Erhebliche Störung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei Durchführung geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen (z.B. Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz).</p> <p><u>Arten der offenen und halboffenen Feldflur:</u> Bei Durchführung geeigneter Maßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Anlage einer Benjeshecke aus Kopfholz) können Tötung und erhebliche Störung werden ausgeschlossen, ebenso die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Zur Dimensionierung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (CEF, FSC, Anlage von Extensivgrünland, Anlage von Brachen) fehlt ein Abgleich der Anzahl der betroffenen Reviere und Arten mit der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen. <b>Dies ist nachzureichen.</b></p> <p><b>Fazit zum Artenschutz:</b>                  Auf dieser Planungsebene ist nach jetzigem Kenntnisstand bei ordnungsgemäßer Durchführung aller Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermeidbar, abgesehen von den Arten, für die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG beantragt werden sollen. Dies gilt vorbehaltlich sich ev. ergebender Erkenntnisse durch die nachzureichenden Unterlagen. Demnach ist nach jetzigem Kenntnisstand die Planung grundsätzlich vollziehbar.</p> <p><b>Ausnahme nach § 45 BNatSchG</b>                  Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann für die Arten Feldlerche und Mäusebussard bei ausreichenden Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG voraussichtlich in Aussicht gestellt werden.                  Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p><b>Ökologische Baubegleitung</b>                  Nach § 17 (7) BNatSchG gilt: "Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen."</p> <p>Die naturschutzfachlich einwandfreie Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist daher durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung ist nach aktuellem Planungsstand nicht mehr erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>entsprechenden Berichte sind der Unteren Naturschutzbehörde so rechtzeitig wie erforderlich vorzulegen (bei CEF-Maßnahmen vor Baubeginn!!).</p> <p><b>Monitoring</b> Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist seitens der Stadt Fürstenau mit einem geeigneten Monitoring zu überwachen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p><b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragene Anregung und redaktionelle Hinweise werden bei der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Kommunen**

<p><b>1. Samtgemeinde Neuenkirchen vom 20.10.2016</b></p> <p>in Abstimmung der Gemeinde Voltlage nehme ich im Rahmen der Beteiligung gem. S 4 Abs. in Abstimmung der Gemeinde Voltlage nehme ich im Rahmen der Beteiligung gem. S 4 Abs.2 BauGB zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Da die nordwestliche Grenze der Mitgliedsgemeinde Voltlage, Ortsteil Höckel an die Grenzen der Samtgemeinde Neuenkirchen heranreicht, wird diese von den Planungen der Samtgemeinde Fürstenau durch das „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ berührt.</p> <p>Dieser Bereich der Gemeinde Voltlage wurde von der Samtgemeinde Neuenkirchen in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Von Seiten der Samtgemeinde Neuenkirchen wird im Hinblick auf die Abstandregelung gefordert, dass die dreifache Gesamthöhe der Windenergieanlagen (gemessen bis Rotorblattspitze in höchster Stellung) bis zum nächsten Wohngebäude einzuhalten ist, sofern in diesem Grenzgebiet Windkraftanlagen errichtet werden.</p> <p>Sollten im Zuge der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen Straßen im Gemeindegebiet Voltlage in Anspruch genommen werden, ist zwischen der Projektgesellschaft und der Gemeinde Voltlage ein Städtebaulicher Vertrag bzw. ein Straßensondernutzungsvertrag über Wegenutzung einschließlich Kabeldurchleitungen abzuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Abstand zwischen WEA und Wohngebäuden auf dem Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen wird eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da laut Vorhaben- und Erschließungsplan Straßen und Wege zur gemeinsamen Erschließung des Windparks auf Fürstenaauer und Voltlager Gebiet genutzt werden, werden dafür gesonderte Verträge abgeschlossen.</p>
--	--



**Stadt Fürstenaue**

**Landkreis Osnabrück**

**Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 72  
„Sondergebiet Windpark südlich  
Hörsten“**

## **Abwägungsvorschläge**

**zum Ergebnis**

**der erneuten öffentlichen Auslegung  
gem. § 4 (a) (3) BauGB**

**sowie**

**der Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Projektnummer 214038

Datum 2019-10-16

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<p><b>1. Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vom 07.08.2019</b></p> <p>zu der vorbezeichnete Angelegenheit gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.v., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.v., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.</p> <p>Das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. lehnt die Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes in dieser Form ab.</p> <p><b>1. Planungsrecht</b> Die Aufstellung eines Bebauungsplans kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil dies mit den Zielen des geltenden Regionalplanes des Landkreises Osnabrück (RROP 2004) nicht vereinbar ist, der im Bereich "Südlich Hörsten" kein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung darstellt. Der Umstand, dass das genannte Gebiet in den RROP 2013 aufgenommen wurde, ändert daran nichts, weil dem Landkreis Osnabrück bei der Aufstellung des Teilplans Energie nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg rechterhebliche Fehler bei der Abwägung unterlaufen sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 12 LB 118/16 -, juris Rn. 171 ff.). Der Mangel hat die Unwirksamkeit des RROP 2013 und zugleich zur Folge, dass sich die kommunale Bauleitplanung an den Zielen des RROP 2004 messen lassen muss. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan hält einer Überprüfung an diesen Zielen nicht stand.</p> <p>An demselben Mangel leidet im Übrigen auch die 45. FNP-Änderung der Samtgemeinde Fürstenau, die in dem Bereich "Südlich Hörsten" im An-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse darüber vor, dass die rechtliche Beanstandung des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte. Insofern sind nach wie vor die Grundlagen für das hier anstehende Bebauungsplanverfahren gegeben.</p> <p>Zum selben Schluss kommt auch der Landkreis Osnabrück in seiner Stellungnahme vom 19.8.2019 (Nr. 1 der TÖB), dass der FNP und damit auch das B-Plan-Verfahren trotz des umstrittenen RROP rechtlich in dieser Form nicht zu beanstanden sei.</p> <p>Der Anregung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 einzustellen wird nicht gefolgt. Begründung: Der Bebauungsplan Nr. 72 „Wind-</p>
---	---

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>schluss an die Planung des Landkreises ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung darstellte. Auf den diesbezüglichen sowie verschiedene weitere Mängel der Planung wurde die Samtgemeinde Fürstenau bereits mit anwaltlichem Rügeschreiben vom 10.10.2016 in aller Deutlichkeit aufmerksam gemacht. Da aus einem unwirksamen Flächennutzungsplan kein wirksamer Bebauungsplan entwickelt werden kann, scheitert der in Aufstellung befindliche Plan nicht bloß an § 1 Abs. 4 BauGB, sondern ist auch mit § 8 Abs. 3 BauGB nicht zu vereinbaren. Wir regen daher an, dass Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 einzustellen, um unnötige Planungskosten zu ersparen und um dem geltenden Recht den gebührenden Respekt zu erweisen</p> <p><b>2. Bedrängende Wirkung</b> Die geplanten Windkraftanlagen entfalten eine bedrängende Wirkung, die nicht hinnehmbar ist. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt bei fünf Wohngebäuden weniger als 687 m, der dreifachen Anlagenhöhe.</p>	<p>park Südlich Hörsten“ ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau entwickelt. Der Stadt Fürstenau liegen derzeit keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse darüber vor, dass die rechtliche Beanstandung des RROP zu einer Unwirksamkeit des Flächennutzungsplanes führen könnte.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage eintritt, wenn der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist. Außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius ist eine bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls“ (OVG NRW Az. 8 A 3726/05). Diese Prüfung hatte zusammengefasst folgendes Ergebnis:</p> <p>Fünf der zehn im o.g. Gutachten näher betrachteten Wohngebäude befinden sich innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius. Der den WEA am nächsten liegende IP 05 liegt in einer Entfernung, die der 2,50-fachen Anlagenhöhe entspricht. Bei dieser Distanz besteht eine erhöhte Eintretenswahrscheinlichkeit einer optischen Bedrängungswirkung. Bei diesem IP sind jedoch sowohl die Innen- wie auch die Außenwohnbereiche so angeordnet bzw. durch Gebäude oder Gehölze sichtverschattet, dass sensible Wohn- und Freizeitnutzungen nicht in einem Maße beeinträchtigt würden, als dass daraus eine Bedrängungswirkung entstehen könnte.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>In diesem Zusammenhang ist in der UVS von teilweisen Sichtverschattungen durch in Teilen weiter entfernt befindlichen Gehölzen die Rede. Aufgrund von Sturmereignissen oder anderen Kalamitäten kann nicht davon ausgegangen werden, dass schützende Gehölze dauerhaft wirken.</p> <p>Gezielte Pflanzmaßnahmen sollen oftmals wenigstens teilweise naheliegende WEA verdecken. Diese Maßnahmen könnten erst in vielen Jahren (volle) Wirksamkeit entfalten.</p>	<p>Die übrigen vier IP befinden sich in Entfernungen, die zwischen der 2,85-fachen und 2,94-fachen Anlagenhöhe liegen. Bei diesen Distanzen ist die Eintretenswahrscheinlichkeit einer bedrängenden Wirkung relativ unwahrscheinlich und nur bei besonders exponierter Lage anzunehmen. Da die IP entweder durch Gehölzbestände weitgehend verschattet würden oder durch die Stellung der Gebäude eine Sichtbarkeit der betreffenden WEA nur in geringem Umfang möglich ist, ist eine bedrängende Wirkung hier nicht anzunehmen. Bei allen IP sind Minderungsmaßnahmen möglich.</p> <p>Die vom Einwander befürchtete Entfaltung einer bedrängenden Wirkung der geplanten WEA ist aus gutachterlicher Sicht nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Betrachtet man sehr lange Zeiträume, ist dieser Einwand sicher gerechtfertigt. Geht man allerdings vom Genehmigungszeitraum der WEA aus, so besteht aufgrund der üblichen Umtriebszeiten von Wäldern eine hohe bis sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Wald weder vollständig gerodet noch in einem erheblichen Umfang einem Sturmereignis zum Opfer fällt. Da es sich im Untersuchungsraum zum überwiegenden Teil um stabile Laubholzbestände handelt, ist nicht anzunehmen, dass es größere Verluste durch z. B. den Borkenkäfer geben wird. Die Holzernte erfolgt hier zudem in der Regel in Form einer Einzelstammentnahme.</p> <p>Eine durch Gehölze ohne Laub partiell sichtverstellte WEA besitzt erheblich weniger Bedrängungspotential als eine unverstellte Blicksituation, da der Blick auf die Anlage durch das Astwerk unterbrochen und im Nahbereich fokussiert wird. Es ist nicht erforderlich, um eine mögliche Bedrängungswirkung zu vermeiden, den Blick auf WEA vollständig zu verstellen.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung sichtverschatteter Bereiche hinter Gehölzstrukturen sei erwähnt, dass eine 200 m hohe WEA, deren Turm sich in 600 m Entfernung befindet, hinter einer 20 m hohen Gehölzstruktur erst nach ca. 65 m mit den Rotorblattspitzen auf Augenhöhe sichtbar wird.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Besonders wäre dabei zu berücksichtigen gewesen, dass sich die Rotoren der Windkraftanlagen zumeist bewegen und somit ihre Störwirkung deutlich erhöhen. Beispielsweise bei IP 05 und 16 wird auf die Hauptwindrichtung bei etwa 240° verwiesen, sodass in diesen Fällen der Rotor überwiegend seitlich sichtbar wäre. Der Sektor 225-255° (240 +/-15°) repräsentiert nur eine Windrichtungshäufigkeit von knapp 14 %. Unter Berücksichtigung aller Sektoren</p>	<p>Wenn also Gehölze oder bauliche Elemente z. B. im Nahbereich eines Außensitzplatzes oder an einer Grundstücksgrenze in ausreichender Dimensionierung eingebracht werden, kann auch sofort je nach Standort ein vollständiger oder partieller Sichtschutz gewährleistet werden.</p> <p>Aus juristischer Sicht wären folgende Auszüge aus einem Urteil des OVG NRW erwähnenswert, das sich mit dieser Problemlage auseinandergesetzt hat:</p> <p>„Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt daher nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Windenergieanlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25)</p> <p>„(...) die Windenergieanlage habe schon deshalb eine optisch bedrängende Wirkung, weil keine Bebauung oder Bepflanzung vorhanden sei, die den Blick von den Wohnräumen und dem Garten des Grundstücks hindern könnte, greift nicht durch.“ (ebd., RN 22)</p> <p>„Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“ (ebd., RN 23)</p> <p>Die Rotoren der vier beantragten WEA befinden sich bei den vom Einwender genannten Immissionsorten in einer weniger visuell beeinträchtigenden Position, da bei der gemäß Weibull berechneten Verteilung der Windhäufigkeiten (IEL 2017) die Rotoren nur mit wesentlich reduzierten Flächenanteilen auf den Betrachter wirken. Die Berechnung des Einwenders ist nicht nachvollziehbar. Nimmt man den Bereich zwischen 180° (Süd) und 270° (West) als Ansicht</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>ist die Lage durchschnittlich, sodass nicht aufgrund der Himmelsrichtung bzw. der Lage der WEA zu den Wohngebäuden von einer geringen Belastung ausgegangen werden kann.</p> <p>Die z.B. südlich und östlich befindliche Freileitung wird bei IP 16 ebenso wenig überzeugend berücksichtigt.</p> <p><b>3. Schallbelastung</b> Maßgeblich ist die Einhaltung des Richtwerts von 45 dB(A)nachts, der höchstens um 1 dB(A) überschritten werden darf. Die Einhaltung des maximal zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels ist nicht gesichert, weil die Schallimmissionsprognose zu erheblichen Bedenken Anlass gibt:</p>	<p>reduzierten Bereich an (max. ca. 45°Ansichtsfläche), so werden bereits ca. 50 % der Gesamthäufigkeiten erfasst. Hier wäre sicher von einer reduzierten visuellen Wirkung auszugehen, sodass auch das Risiko einer bedrängenden Wirkung verringert wäre. Im Gegensatz dazu stehen die Rotoren vollflächig in Richtung der IP 05 und 16, wenn der Wind aus NW oder SO kommt. Hier ist jeweils nur eine ca. 5 %-ige Häufigkeit ermittelt worden.</p> <p>Die Hochspannungsfreileitungen werden als Vorbelastung textlich und kartografisch dargestellt. Ihre visuelle Wirkung wird, auch kumulativ, bewertet. In der Gesamtschau der Einflussfaktoren kommt der Gutachter jedoch zu dem Ergebnis, dass davon auszugehen ist, dass die WEA unter Umsetzung der genannten Minderungsmaßnahmen keine starke optische Dominanz entfalten würde, so dass keine Bedrängungswirkung für die Wohnnutzungen zu prognostizieren ist.</p> <p>Die beiden großen Grundstücke des IP 16 bieten zudem zahlreiche Aufenthaltsmöglichkeiten in vollständig sichtsverschatteten Bereichen, so dass auch für die Außenwohnbereiche nicht von einer das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verletzenden optischen Bedrängungswirkung auszugehen ist. Sollten dennoch für die Bewohner nicht akzeptable Störreize entstehen, bestünden umfangreiche zumutbare Möglichkeiten zur weiteren Minderung dieser Effekte (s. auch OVG NRW, Az. 8 B 1230-13, RN 29 u. 30).</p> <p>Hierzu hat der Fachgutachter wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„Die Reflexionen der Schallemissionen durch nahegelegene Bebauungen wurden berücksichtigt. Dies ist jeweils in den Anlagen 3 4, 4.14, 4.24, 5.4 und 6,4 in der Spalte mit der Überschrift "dl-refl" den schalltechnischen Berichten</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Offenbar fehlt für den geplanten Windenergieanlagentyp ein geeigneter Messbericht zur fundierten Abschätzung der Lärmemissionen. Schallreflexionen durch vorhandene Gebäude wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden, die über Eck gebaut sind oder bei Gebäudekomplexen, in deren Innenhof sich der Schall fängt, kann es zu einer reflexionsbedingten Verstärkung der Schallbelastung an Wohnhäusern kommen, die den ermittelten Beurteilungspegel um bis zu 3 dB(A) erhöhen kann. Da der Beurteilungspegel an mindestens sechs IO mindestens 42 dB(A) nachts beträgt (vgl. Nachtrag Schallimmissionsgutachten), ist eine Überschreitung des Richtwerts an einzelnen IO zu erwarten. An drei Immissionsorten ist die Vorbelastung sehr hoch, sodass die Zusatzbelastung den maximal zulässigen Wert überschreiten könnte.</p>	<p><i>Nr. LI-13954.1 sowie Nr. LI-13955.1 zu entnehmen. Z.B. ist in der Anlage 6.4, Seite 7 zu erkennen, dass durch die Windenergieanlage "WEA 17-1" der durch diese Anlage <u>anteilig</u> hervorgerufene Beurteilungspegel durch einen Reflexionsanteil von</i></p> <p><i>dl-refl = 14,6 dB</i> <i>von</i></p> <p><i>Lr = (1 06,0 - 6714 + 3,0 -18,6-1 dB(A) = 217 dB(A)</i> <i>Auf</i></p> <p><i>Lr = 36,4 dB(A)</i></p> <p><i>erhöht wird (Differenzen von 0,1 dB sind den Rundungen geschuldet, intern wird mit allen Nachkommastellen gerechnet).</i></p> <p><i>Eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB ist lediglich theoretisch möglich. Hierzu müssten sich alle Schallquellen - inkl. den berücksichtigten Biogasanlagen und Mastbetrieben - in einer Reihe befinden und ohne Abschirmungen auf einen Immissionsort einwirken können.</i></p> <p><i>Bei der Ermittlung des anteilig durch die Windenergieanlagen hervorgerufenen Beurteilungspegels wurde - als Beispiel der Windpark Hollenstede 17 - wie folgt vorgegangen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Ermittlung der <u>theoretisch möglichen</u> Vorbelastungen durch alle schalltechnisch relevanten Biogasanlagen</i></li> <li>- <i>Ermittlung der <u>theoretisch möglichen</u> Vorbelastungen durch alle schalltechnisch relevanten Mastbetriebe</i></li> <li>- <i>Ermittlung der Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen - in diesem Beispiel die Windenergieanlagen in den Windparks Settrup und Hollenstede 18 -.</i></li> </ul>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>4. Schattenschlag</b>                      Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass viele Wohngebäude durch die sich drehenden Rotoren in erheblichem Umfang mit Schatten beaufschlagt werden. Es wird hiermit gefordert, die Anlagen mit einem Abschaltmodul auszustatten, das eine unzumutbare Belastung mit Sicherheit ausschließt.</p>	<p><i>Aus diesen Vorbelastungen wurde der von den geplanten Windenergieanlagen in energetischer Summe einzuhaltende, anteilige Beurteilungspegel ermittelt, der in energetischer Summe mit der gesamten Vorbelastung den an dem jeweiligen Immissionspunkt einzuhaltenden Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm einhält.</i></p> <p><i>Hierbei gab es in diesem Beispiel eine Ausnahme - Immissionspunkte IP 15a und IP 15b -. An diesen Immissionspunkten schöpfen die <u>theoretisch möglichen</u> Gesamt-Vorbelastungen bereits den Immissionsrichtwert aus. Daher wurde hier ein Immissionszielwert angestrebt, der mindestens 6 dB unter dem Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm liegt, da im Sinne der TA Lärm die geplanten Windenergieanlagen dann keinen relevanten Anteil zur Gesamt-Gewerbelärmbelastung liefern,</i></p> <p><i>Die Anlage 7 des schalltechnischen Berichtes Nr. LI-13954.1/02 fasst die Berechnungsergebnisse zusammen. Alle Berechnungen für die - hoch gelegenen - Windenergieanlagen wurden mit dem Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 inkl. den gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) zu berücksichtigenden Unsicherheiten durchgeführt.</i></p> <p><i>Eine sehr detaillierte Beschreibung dieser Vorgehensweise ist dem Kapitel 4.1 Untersuchungsmethodik des schalltechnischen Berichtes Nr. LI-13954.1/02 zu entnehmen.“</i></p> <p>Hierzu hat der Fachgutachter wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>„In unserem Bericht zur Schattenwurf-Untersuchung Nr. LQI 39542/02 vom 08.05.2019 wurde dokumentiert, dass an einigen Immissionspunkten die für den Schattenwurf gültigen Immissionsrichtwerte (WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen) durch den Windpark Hollenstede bei den dazu</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>5. Grundwasser</b></p> <p>Grundlage des Absenkungsmodells im Hydrogeologischen Gutachten ist die Annahme einer Förderrate von 109, 435, 235, 171 bzw. 435 m<sup>3</sup>/Tag bei den vier geplanten WEA: "Die Wasserhaltung sollte vorsorglich auf eine zu erwartende Förderrate von bis zu 700 m<sup>3</sup>/Tag ausgelegt werden. Dem Ergebnis der Modellierung nach ist vorrangig an der WEA 18/4 eine erhöhte Förderrate zu erwarten, ..." Daraus folgt, dass bestenfalls ein mittlerer Wert der erforderlichen Förderrate als Kalkulationsgrundlage für eine mögliche Grundwasserabsenkung diene und nicht vorsorglich die 700 m<sup>3</sup>/Tag. Offensichtlich unterblieben auch Abschätzungen, die hätten klären können, wie sich die Grundwasserstände nach Absenkung im Frühjahr durch die Baumaßnahmen in einer anschließenden trockenen Vegetationsperiode entwickeln</p>	<p><i>notwendigen Randbedingungen (Sonnenschein mit einer Lichtintensität von mehr als 120 W/m<sup>2</sup> drehende Rotoren) überschritten werden können. Daher wurde in dem o. g. Bericht (siehe Kapitel 5 "Berechnungsergebnisse") dokumentiert, für wie viele Minuten die betrachteten Windenergieanlagen ggf. abgeschaltet werden müssen, um die theoretisch möglichen ungünstigen Schattenwürfe zu verhindern.</i></p> <p><i>Siehe auch in der Zusammenfassung: 'Durch Einsatz einer elektronischen Steuerung können die Einsatzzeiten der geplanten Windenergieanlagen ggf. verlängert werden, indem die Windenergieanlage durch die Steuerung nur dann außer Betrieb genommen wird, wenn zum einen eine unzulässige Beschattung eines Immissionspunktes zu erwarten ist und zum anderen auch tatsächlich eine bestimmte Lichtintensität - gemäß dem Länderausschuss für Immissionsschutz bei Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene von mehr als 120 W/m<sup>2</sup> - erreicht bzw. überschritten wird sowie die gemäß der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen maximal zulässige Beschattungsdauer für den jeweils betroffenen Immissionspunkt in dem dann aktuellen Kalenderjahr bereits ausgeschöpft wurde.'</i></p> <p>Die zur Absenkung des Grundwasserspiegels in den jeweiligen Baugruben erforderlichen Fördermengen wurden auf Basis eines stationären, numerischen 3D-Grundwasserstömungsmodell ermittelt.</p> <p>Stationär bedeutet dabei, dass in dem Modell ein Förderzustand simuliert wird, bei dem die maximal mögliche Reichweite und Absenkung durch die Grundwasserentnahme in der Baugrube abgebildet wird. Das bedeutet die simulierte Grundwasserförderung ist nicht zeitlich begrenzt (unendlich) und der Absenkrichter hat somit die größte Absenkung und maximale Reichweite der Beeinflussung erreicht.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>bzw. sich auf die betroffenen Biotope und Arten auswirken würden. Weitere sensible Biotope könnten ebenso betroffen sein, wurden allerdings nicht untersucht wie beispielsweise mehrere Kompensationsflächen. Eine finale Abschätzung, ob Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu befürchten sind oder wie ihnen zu begegnen wären, sind weitgehend nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar.</p>	<p>Dieser Zustand würde aber nur bei einer sehr langen Förderdauer erreicht werden, was während einer auf wenige Wochen begrenzten Wasserhaltung nicht eintreten wird.</p> <p>Der Prozess der Wasserhaltung in einer Baugrube ist stark instationär und wird im vorliegenden Fall auch keinen stationären Zustand erreichen, wie dieses z.B. bei einem Wasserwerk der Fall ist, welches über Jahrzehnte mit einer gleichbleibenden Förderung betrieben wird.</p> <p>In der Realität werden sich – bei einer nur wenige Wochen andauernden Wasserhaltung – keine stationären Grundwasserströmungsverhältnisse im weiteren Umfeld der Baugrube eingestellt haben.</p> <p>In der Baugrube selber und in deren direkten Umfeld (&lt;10 m) – und dass ist ja auch der Sinn der temporären Bauwasserhaltung – wird sich bereits nach wenigen Tagen eine stabile Absenkung in Höhe der im Modell ermittelten Beträge einstellen.</p> <p>Die weitere Ausdehnung dieses Absenktrichters nach Außen erfolgt dann allerdings deutlich langsamer und erreicht erst nach langer Zeit das berechnete Maximum. Art, Umfang und Geschwindigkeit der Ausdehnung des Absenktrichters ist dabei von den kleinräumigen Untergrundverhältnissen im Bereich der Baugrube abhängig – z.B. Lage, Verbreitung und Mächtigkeit von sandigen Zwischenschichten, etc.</p> <p>Das heißt, die in der Simulation abgebildeten, maximalen Absenkungsbeträge und -reichweiten werden noch gar nicht erreicht worden sein, wenn die Wasserhaltungsmaßnahme an der Baugrube bereits wiedereingestellt worden ist.</p> <p>Dementsprechend stellt eine stationäre numerische Simulation der Grundwasserfließverhältnisse während der kurzzeitigen Bauwasserhaltung bereits eine sehr konservative Abschätzung dar, die erfahrungsgemäß in der Realität</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>aufgrund der tatsächlich instationären Verhältnisse bei weitem nicht erreicht werden wird.</p> <p>Die maximale kurzfristig erforderliche Förderrate von 700 m<sup>3</sup>/Tag (30 m<sup>3</sup>/h) wurde dabei nur angesetzt, um im Rahmen der Speichertentleerung des Untergrundes zu Beginn der Wasserhaltung – je nach lokalen Untergrundverhältnissen (Sande und Kiese) – auch kurzzeitig höhere Fördermengen umsetzen zu können. Dies ist vor allem für die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung und Einleitung des Wassers von Belang. Das bedeutet aber nicht, dass diese höhere Förderrate dauerhaft aufrechterhalten werden muss, um die Baugrube für wenige Wochen trocken halten zu können.</p> <p>Die Bewertung unterschiedlich hoher Grundwasserstände zu verschiedenen Jahreszeiten spielt bei der Ermittlung des maximal möglichen Eingriffs keine Rolle. Da eine stationäre Simulation insgesamt bereits einen sehr konservativen Maximalangriff darstellt, ist die Abbildung unterschiedlicher Ausgangsgrundwasserstände zu verschiedenen Jahreszeiten im vorliegenden Fall nicht Ziel führend.</p> <p>Das wäre nur bei einer instationären numerischen Simulation der Bauwasserhaltung von Interesse, die aber im vorliegenden Fall – aufgrund der nur geringen Dauer der Maßnahme – nicht erforderlich ist. Der „worst case“ wird bereits durch die stationäre numerische Simulation abgebildet.</p> <p>Grundsätzlich wären für die Bauwasserhaltung besonders niedrige Grundwasserstände von Vorteil, da dann die Differenz zwischen dem aktuellen Grundwasserstand zu Baubeginn und dem zu erreichenden Absenkziel besonders gering wäre, was auch im Nahbereich um die Baugrube herum die erforderlichen Absenkungsbeträge weiter reduzieren würde. Somit würde auch deutlich weniger gefördert werden müssen.</p> <p>Eine Betroffenheit sensibler Biotope ist im weiteren Umfeld der Baumaßnahme nicht zu erkennen, da die dort real zu erwartenden Absenkungsbeträge weit unterhalb der natürlichen Schwankung des Grundwasserspiegels verbleiben, denen die Biotope auch ohne einen anthropogenen Eingriff unterworfen sind.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>6. Natur und Landschaft</b>                      Die von der Antragstellerin errechnete Kompensationsleistung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht plausibel. Die Anrechnung der Maßnahmenflächen auf die errechneten Kompensationsflächen für das Landschaftsbild ist weitgehend nicht nachvollziehbar und somit nicht akzeptierbar. Beispielsweise sind die Maßnahmen A 1-3 nicht vollständig anrechenbar, da sie teilweise schon den Eingriff in das Landschaftsbild durch Beseitigung von Hecken und Gehölzen kompensieren und nicht zugleich den Eingriff in das Landschaftsbild durch Errichtung der WEA kompensieren können. Eine Berechnung des Kompensationsvolumens der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt ohne klare Darstellung der Kompensationsleistungen.</p> <p><b>6.1 Artenschutz</b>                      Es leuchtet nicht ein, dass als Prüfverfahren die methodischen Vorgaben aus dem Straßenverkehr aus 2009 verwendet werden. Noch weniger leuchtet es ein, dass dabei dann die extra zur Bewältigung der verkehrsbedingten</p>	<p>Insgesamt ist auf Basis der uns vorliegenden Informationen nicht zu erkennen, dass durch die temporären Bauwasserhaltungen zur Fundamentierung Beeinträchtigungen von Schutzgütern im weiteren Umfeld zu besorgen sind. Insgesamt lassen sich die Absenkungsbeträge auch im näheren Umfeld der Baugrube durch eine Reinfiltration des geförderten Grundwassers abmildern. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem hydraulischen Kurzschluss mit der Bauwasserhaltung kommt, da hierdurch die Fördermengen zur Aufrechterhaltung des Absenkzieles immer weiter ansteigen würden. Auch eine gezielte Zuleitung von Förderwasser in Bereiche mit sensiblen Biotopen im näheren Umfeld ist technisch machbar, sofern eine entsprechende Sensibilität über das natürliche Maß hinaus gegeben wäre. Weiterhin ist zu beachten, dass das geförderte Wasser von seiner hydrochemischen Zusammensetzung (vermutlich stark eisenhaltig) sowie der oberflächennahe Untergrund im Bereich der Versickerungsfläche hierfür geeignet sein müssen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Kosten für die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 werden nicht wie ursprünglich vorgesehen in die Ersatzgeldberechnung einbezogen.</p> <p>Bei dem gewählten Prüfverfahren handelt es sich um ein anerkanntes und etabliertes Verfahren, welches auch Eingang in den Leitfaden zur „Umsetzung</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Beeinträchtigungen entwickelten Fachkonventionen "Vögel und Straßenverkehr" ausgeblendet bleiben. Aus letzterer folgt, dass für alle Vogelarten innerhalb eines 100-m-Abstandes zu Straßen mit erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, die reproduktionsmindernde Effekte haben und damit das Merkmal des gesetzlichen Störungsverbots erfüllen. Das erfordert, dass auch über alle europäische Vogelarten Erkenntnisse vorgelegt werden müssen, soll nicht mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden. Demgegenüber ist die Artenauswahl, die dem ASB zugrunde liegt, willkürlich. Aus der Luft gegriffen und fachlich durch nichts belegt ist auch die Annahme, dass die Störungen durch die Anlagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal letztere nicht einmal abgegrenzt wurden und auch keine Erkenntnisse über ihren Erhaltungszustand vorliegen. Insofern ist die Liste als betroffen eingestuft Brutvögel hinsichtlich der Störungen als unvollständig anzusehen. Dagegen wäre es entbehrlich gewesen, einen anderen Teil der Arten zu "prüfen". Warum Pflanzenarten wie der Frauenschuh oder der Schierling-Wasserfenchel bei Fürstenau thematisiert werden, erschließt sich nicht. Konsequenterweise hätte man dann auch Kegelrobbe und Schweinswal eine eigene Zeile in der Auflistung widmen müssen.</p> <p>Die Wirkfaktoren sind unvollständig beschrieben: zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen gehören Störungen, die sich nicht allein in Lebensraumverlust ausdrücken, sondern vor allen Dingen reproduktionsmindernde Effekte zur Folge haben, wie sich aus dem Forschungsvorhaben „Vögel und Straßenverkehr“ ergibt.</p> <p>Es fehlt eine Befassung mit der Zerstörung dauerhaft geschützter Lebensstätten für höhlenbrütende Vogelarten. Es ist nicht damit getan, Höhlen auf Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Vielmehr haben solche Requisiten auch eine Funktion für höhlenbrütende Vogelarten, und zwar auch außerhalb der Brutzeit. Für sie fällt die Zerstörung von Höhlenbäumen auch</p>	<p>des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ gefunden hat. Inwiefern das gewählte Verfahren für das geplante Vorhaben unzulänglich sein soll erschließt sich dem Gutachter nicht.</p> <p>Wie bereits treffend beschrieben dient die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ der Bewältigung verkehrsbedingter Beeinträchtigungen. Inwiefern Auswirkungen des Verkehrs mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen gleichzusetzen ist erschließt sich nicht. Im vorliegenden Fall wurde aus diesem Grund nicht auf die genannte Arbeitshilfe, sondern auf den Leitfaden zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ zurückgegriffen.</p> <p>Die Wirkfaktoren werden ausführlich in Tabelle 10 des Artenschutzbeitrages dargestellt.</p> <p>Es ist unklar inwiefern die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ sachdienliche Hinweise bezüglich vermeintlicher Störungen von Windenergieanlagen geben kann.</p> <p>Potenzielle Brutplätze fallen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Lediglich wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßige wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist und gemäß § 44 Abs. 5 Nr.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>dann unter den Verbotstatbestand des § 33 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn diese Höhlen außerhalb der Brutzeit gefällt werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand von Kollisionen wird für die Feldlerche falsch eingeschätzt. Die Betrachtung geht lediglich von der Verteilung des Erfassungsjahres aus. Bei einer Prognose über die Laufzeit der Anlagen kann eine Ansiedlung im Nahbereich einer der Anlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal mit den Zuwegungen und den Kranstellflächen für die Art attraktive Strukturen geschaffen werden. Gleiches gilt auch die Heidelerche. Auch bei Großem Brachvogel und Kiebitz wird davon ausgegangen, dass nur der im Jahr der Erfassung festgestellte Stand der Verbreitung zu berücksichtigen ist. Diese Vorstellung ist unzutreffend.</p>	<p>2 die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt ist der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als erfüllt anzusehen.</p> <p>Für Höhlenbrüter wird auf Grundlage der Anmerkungen zusätzlich eine Kontrolle von überplanten Gehölzen vorgesehen (VART 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn).</p> <p>Sofern im Rahmen der Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen eindeutige Spuren welche auf eine Besiedelung durch Arten der betroffenen Gilde deuten erkannt werden sollten und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird ohne dass die räumliche Funktionalität durch ein mögliches Ausweichen der Art erhalten bleibt, sind geeignete Vogelnistkästen im Aktionsraum der betroffenen Art zu installieren. Diese Maßnahme ist durch eine sachverständige Person durchzuführen und mit dem Landkreis abzustimmen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung fand auf Grundlage der vorliegenden Daten der Brutvogelkartierung statt. Heidelerchen wurden im Rahmen der Erfassung nicht beobachtet. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum, nicht von Heidelerchen besiedelt wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Arten wie bspw. die Feldlerche bestimmte Abstände zu vertikalen Strukturen wie Gehölzen, Stromleitungen oder auch Windenergieanlagen einhalten. Vor diesem Hintergrund wird ein zukünftiges einwandern für die geplanten Standorte WEA 3 und WEA 4 ausgeschlossen. Diese Hinweise werden in der Unterlage noch ergänzt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ebenso fehlerhaft ist die Bewertung beim Mäusebussard, wenn es im Artenblatt heißt: „Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population.“ Der Maßstab ist unzutreffend, es gilt die Bewertung des individuenbezogenen Tötungsrisikos, es ist außerdem zu prognostizieren, wie sich die Verhältnisse über die Laufzeit der Anlagen entwickeln werden.</p> <p>Klare Aussagen, wie viele Brutvogelpaare von dem Bau des Windparks betroffen sind und für wie viele dieser Brutpaare an welcher welche Maßnahmen vorgesehen sind, fehlen. Ob die geplanten Maßnahmen für den Artenschutz ausreichen würden, kann daher nicht abschließend abgeschätzt werden.</p> <p>Die Maßnahme M<sub>CEF1</sub> ist allein deshalb ungeeignet, da organische Düngemittel (Gülle, Gärreste) unbeschränkt zugelassen sind. Der daraus folgende dichte und rasch wachsende Aufwuchs wäre für Großer Brachvogel, Kiebitz, Mäusebussard und Wachteln ungeeignet. Zwei bei hohem (in der Regel jährlich erreichtem) Wasserstand mit jeweils mindestens 0,3 ha mit Wasser bedeckte, etwa 0,5-0,8 m tiefe Blänke wären sinnvollerweise anzulegen, um Wiesenvögel für die Maßnahmenfläche zu interessieren.</p> <p>Die Maßnahme M<sub>CEF2</sub> ist allein deshalb ungeeignet, da die Maßnahmenfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop ist und nicht nachvollziehbar ist, dass die geplanten Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von feuchten Senken keine negativen Einflüsse auf das Biotop (krautige Vegetation) haben</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Beurteilung fand auf Grundlage der vorliegenden Daten der Brutvogelkartierung statt. Gegenstand waren die im Rahmen der Erfassung beobachteten Individuen und nicht die betroffene Population. Eine Berücksichtigung von Arten, die möglicherweise im Laufe von 20 – 25 Jahren im Vorhabenbereich vorkommen könnten, ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründbar.</p> <p>Das gelegentliche Auftreten einer Art führt zudem nicht zu einer Verwirklichung des Tötungsverbotsbestands. Eine Ansiedlung dieser Arten im unmittelbaren Umfeld des geplanten Windparks innerhalb der nächsten 20 – 25 Jahre bleibt daher in hohem Maße spekulativ und kann nicht Grundlage für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung sein.</p> <p>Die Betroffenheit der einzelnen Arten wird in Anlage 2 (Prüfprotokolle) detailliert dargestellt. Die Anlage 3 stellt zusätzlich die Arten, welche in Anlage 2 einzelartbezogen geprüft werden in Form einer Karte dar.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Artenschutzbeitrag in Kapitel 5.2 beschrieben.</p> <p>Eine organische Düngung mit Gülle oder Gärrest ist in der Maßnahmenplanung nicht vorgesehen. Damit es im Rahmen der Umsetzung nicht zu Missverständnissen kommen kann, wird dies in der Unterlage angepasst.</p> <p>Auf der Maßnahmenfläche M<sub>CEF1</sub> ist die Anlage einer Blänke vorgesehen die bei maximaler Wasserführung eine Wasserfläche von 0,1 bis 0,5 ha beträgt. Der Böschungswinkel ist flach auszuformen (max. 1:10) und regelmäßig im Herbst auszumähen.</p> <p>Ein Teil der Maßnahmenfläche M<sub>CEF 2</sub> ist als gesetzlich geschützten Biotop ausgewiesen. Die Biotopfläche „Auwald am Pallertkanal“ (GB OS 3512-8)</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>werden. Auch kann nicht eingeschätzt werden, ob die Maßnahmen zur Förderung von Waldschnepfen geeignet sind, wenn nicht bekannt ist, wie hoch derzeit die Besiedlungsdichte der Art in diesem Bestand ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.v. am weiteren Verfahren.</p>	<p>weist eine Größe von etwa 8,7 ha auf. Bei den anstehenden Biotoptypen handelt es sich um Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte und Erlen- und Eschen-Auwälder der Talniederungen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen orientieren sich an den Lebensraumansprüchen der Waldschnepfe sowie den Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für dem betroffenen Lebensraumtyp LRT 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Maßnahmen nicht nur zur Förderung von Waldschnepfen eignen, sondern zusätzlich einen positiven Effekt auf das geschützte Biotop ausüben.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen durch den geplanten Windpark „Südlich Hörsten“ zu erwarten sind.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 72.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

<p><b>1. Landkreis Osnabrück vom 19.08.2019</b></p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis 09. August 2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b><u>Regional- Bauleitplanung und Bauaufsicht:</u></b>          Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Die nun erfolgte Änderung der geplanten Windkraftanlagenanzahl sowie des Modells (inkl. Höhe) der Anlagen ist aus regionalplanerischer Sicht unerheblich.</p> <p>Teilweise wurden die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen angepasst (Stichwort: überstrichene Fläche). Dies ist mit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Absatz 2 BauGB vereinbar. Es wird weiterhin empfohlen, die überstrichenen Flächen, die hier als "Fläche für die Landwirtschaft" gekennzeichnet sind auch mit der Doppelfestsetzung "Sondergebiet Windenergieanlagen i.V.m. Fläche für die Landwirtschaft" zu versehen. In diesem Zusammenhang wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die überstrichenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sollten und, wie oben beschrieben, auch als Sondergebiet gekennzeichnet werden sollten.</p> <p>Insbesondere entlang der öffentlich gewidmeten Straße (Flurstück 98) an der WEA 18-03 ist die mögliche Gefahr durch Eiswurf zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie beschrieben handelt es sich um eine Fläche, die von einer WEA mit dem Rotor überstrichen wird und die außerhalb des im FNP festgesetzten Vorranggebietes für Windenergie liegt. In der aktuellen Planung geht es um eine Fläche nördlich der WEA 18_01. Auf dieser Fläche sind keinerlei Baumaßnahmen geplant – weder temporärer noch dauerhafter Art. Daher reicht es aus Sicht der Stadt Fürstenau, dass die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, dort jedoch „nur“ Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist. Diese Vorgehensweise entspricht auch der bisherigen Planungspraxis (z.B. zu den Bebauungsplänen Nr. 68 „Sondergebiet Windpark Sellberg-Utdrift“, Nr. 69 „Sondergebiet Windpark Settrup“ und Nr. 70 „Sondergebiet Fürstener Mühlenbach“), die unter intensiver juristischer Begleitung verwirklicht wurden. Der Empfehlung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem gutachtlich geprüften System zur Eiserkennung ausgestattet, das den Betrieb der Anlage mit Eisansatz in gefährlicher Dicke verhindert. Die Anlagen werden bei erkannter</p>
---	--

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

	<p>Vereisung in einen Trudelmodus versetzt, der verhindert, dass sich weiter Eis durch die Rotationsgeschwindigkeit ansammelt und von der rotierenden Anlage abgeschleudert wird. Gleichwohl kann auch von der gestoppt trudelnden Anlage Eis herabfallen, wie auch von Dachrinnen, Hochspannungsmasten, Brücken oder Lastkraftwagen. Der maximal betroffene Bereich beträgt überschlägig 270m:</p> $\text{Eisabfallweite} = \text{Windgeschwindigkeit} \cdot \frac{\text{Rotordurchmesser} / 2 + \text{Nabenhöhe}}{15}$ <p>Für die Windgeschwindigkeit ist das 99,9% Quantil der Windverteilung am Standort zu berücksichtigen</p> <p>Ermittlung des 99,9% Quantils der Windverteilung</p> <table border="0"> <tr> <td>Standort: Hollenstede</td> <td>Nabenhöhe:</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>A-Parameter</td> <td>7,85 m/s</td> <td>k-Parameter 2,314</td> </tr> <tr> <td><b>Häufigkeit kumuliert</b></td> <td><b>99,9%</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td><math>V_{(Q99,9)}</math> gesucht</td> <td><b>17,70 m/s</b></td> <td></td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Hollenstede_YE16501</b> Please consider the uncertainty analysis of the energy yield estimation, the disclaimer and additional comments in relation to the applied procedure. <b>ENERCON GmbH Aurich</b>                  YE16501 © Copyright: ENERCON GmbH. All rights reserved. Dneekantje 5                  DE-26605 Aurich                  04941/927-0                  Kieran O'Leary                  2016-10-17 17:18:30.654</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><b>PARK - Wind Data Analysis</b>                  Calculation: Energy Yield Estimation: 3x ENERCON E-141 4.2MW 159m HH Wind data: A - Park TDD: FL 18; Hub height: 159.0</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2">Site coordinates</th> <th colspan="4">Weibull Data</th> </tr> <tr> <td colspan="2">UTM (north) WGS84 Zone: 32</td> <th colspan="4">Current site</th> </tr> <tr> <td colspan="2">East: 411 648 North: 5 813 769</td> <th>Sector</th> <th>A- parameter [m/s]</th> <th>Wind speed [m/s]</th> <th>k- parameter</th> <th>frequency [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><b>Wind statistics</b></td> <td>0 N</td> <td>6.63</td> <td>5.69</td> <td>2.646</td> <td>3.3</td> </tr> <tr> <td colspan="2">DE Ostdebrück_SF = 1.07.vvws</td> <td>1 NNE</td> <td>6.27</td> <td>5.57</td> <td>2.619</td> <td>3.0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>2 ENE</td> <td>6.83</td> <td>6.05</td> <td>2.221</td> <td>7.9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>3 E</td> <td>7.10</td> <td>6.29</td> <td>2.018</td> <td>10.7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>4 ESE</td> <td>6.22</td> <td>5.51</td> <td>2.088</td> <td>6.9</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>5 SSE</td> <td>6.55</td> <td>5.81</td> <td>2.416</td> <td>5.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>6 S</td> <td>7.61</td> <td>6.76</td> <td>2.635</td> <td>6.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>7 SSW</td> <td>8.90</td> <td>7.84</td> <td>2.846</td> <td>14.3</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>8 WSW</td> <td>9.45</td> <td>8.42</td> <td>2.775</td> <td>17.6</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>9 W</td> <td>8.61</td> <td>7.63</td> <td>2.357</td> <td>12.0</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>10 WNW</td> <td>7.23</td> <td>6.40</td> <td>2.256</td> <td>8.1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>11 NNW</td> <td>7.27</td> <td>6.45</td> <td>2.482</td> <td>4.6</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>All</td> <td>7.85</td> <td>6.96</td> <td>2.314</td> <td>100.0</td> </tr> </tbody> </table> </div>	Standort: Hollenstede	Nabenhöhe:	159	A-Parameter	7,85 m/s	k-Parameter 2,314	<b>Häufigkeit kumuliert</b>	<b>99,9%</b>		$V_{(Q99,9)}$ gesucht	<b>17,70 m/s</b>		Site coordinates		Weibull Data				UTM (north) WGS84 Zone: 32		Current site				East: 411 648 North: 5 813 769		Sector	A- parameter [m/s]	Wind speed [m/s]	k- parameter	frequency [%]	<b>Wind statistics</b>		0 N	6.63	5.69	2.646	3.3	DE Ostdebrück_SF = 1.07.vvws		1 NNE	6.27	5.57	2.619	3.0			2 ENE	6.83	6.05	2.221	7.9			3 E	7.10	6.29	2.018	10.7			4 ESE	6.22	5.51	2.088	6.9			5 SSE	6.55	5.81	2.416	5.3			6 S	7.61	6.76	2.635	6.3			7 SSW	8.90	7.84	2.846	14.3			8 WSW	9.45	8.42	2.775	17.6			9 W	8.61	7.63	2.357	12.0			10 WNW	7.23	6.40	2.256	8.1			11 NNW	7.27	6.45	2.482	4.6			All	7.85	6.96	2.314	100.0
Standort: Hollenstede	Nabenhöhe:	159																																																																																																																									
A-Parameter	7,85 m/s	k-Parameter 2,314																																																																																																																									
<b>Häufigkeit kumuliert</b>	<b>99,9%</b>																																																																																																																										
$V_{(Q99,9)}$ gesucht	<b>17,70 m/s</b>																																																																																																																										
Site coordinates		Weibull Data																																																																																																																									
UTM (north) WGS84 Zone: 32		Current site																																																																																																																									
East: 411 648 North: 5 813 769		Sector	A- parameter [m/s]	Wind speed [m/s]	k- parameter	frequency [%]																																																																																																																					
<b>Wind statistics</b>		0 N	6.63	5.69	2.646	3.3																																																																																																																					
DE Ostdebrück_SF = 1.07.vvws		1 NNE	6.27	5.57	2.619	3.0																																																																																																																					
		2 ENE	6.83	6.05	2.221	7.9																																																																																																																					
		3 E	7.10	6.29	2.018	10.7																																																																																																																					
		4 ESE	6.22	5.51	2.088	6.9																																																																																																																					
		5 SSE	6.55	5.81	2.416	5.3																																																																																																																					
		6 S	7.61	6.76	2.635	6.3																																																																																																																					
		7 SSW	8.90	7.84	2.846	14.3																																																																																																																					
		8 WSW	9.45	8.42	2.775	17.6																																																																																																																					
		9 W	8.61	7.63	2.357	12.0																																																																																																																					
		10 WNW	7.23	6.40	2.256	8.1																																																																																																																					
		11 NNW	7.27	6.45	2.482	4.6																																																																																																																					
		All	7.85	6.96	2.314	100.0																																																																																																																					

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der Bebauungsplan entspricht im Wesentlichen den Ergebnissen aus den Vorgesprächen. Weitere neue Anregungen sind aufgrund der geänderten Planung nicht vorzutragen.</p> <p><b><u>Immissionsschutz:</u></b> Zum Bauleitplanverfahren der Stadt Fürstenaу bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch folgende Anmerkungen:</p> <p><b><u>Umweltbericht</u></b> • S. 39 erster Absatz: der empfohlene Abstand von WEA zu den nächsten gefährdeten Objekten wird hier mit 343 m angegeben. Bei der Formel <math>1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})</math> und einer Nabenhöhe von 160 m sowie einem Rotordurchmesser von 138, ergibt sich allerdings ein Abstand von 447 m.</p> <p><b><u>Schallgutachten</u></b> • S. 3 unten: hier wird angegeben, dass alle drei geplanten WEA keinen relevanten Beitrag zur Gesamtgewerbelärmsituation beitragen. Richtig wäre hier die Angabe von vier geplanten WEA.</p>	<p>Somit ergibt sich: <math>138/2+160=229</math>. <math>229/15=15,3</math>. <math>15,3 \times 17,7= 270</math> m</p> <p>Es werden auf den öffentlichen Wegen, die in den Windpark führen, in diesem Abstand Warnbeschilderungen aufgestellt, die insbesondere vor Annäherung unterhalb der stehenden Anlage warnen. Aufgrund der reduzierten Eisbildung an den gestoppten Anlagen, der geringen Verkehrsdichte im Gebiet, insbesondere Fuß- und Radverkehr im Winter, sowie der außerhalb der Rotorgrundfläche stark abnehmenden Eisfallhäufigkeit, ist keine erhebliche Gefährdung zu erwarten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entfernungsangabe wurde angepasst.</p> <p>Bei der Angabe von drei Windenergieanlagen handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Richtig müsste es hier heißen „... von vier Windenergieanlagen...“. Dies hat aber keinen Einfluss auf die durchgeführten Berechnungen, die alle vier Windenergieanlagen berücksichtigen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><u>Einzelfallprüfung optisch bedrängende Wirkung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S. 3, S. 35; S. 36: Im Fließtext wird darauf hingewiesen, dass zehn IO im Gutachten näher untersucht werden, laut den Plänen und der Tabellen wurden jedoch nur neun IO betrachtet.</li> <li>• S. 5: Es wird erläutert, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen u.a. keine Fotos dem Gutachten beiliegen. Eine Adressangabe wäre allerdings sicherlich hilfreich zur schnelleren Lokalisierung der IO. Zumal auch im Umweltbericht in der Gesamtübersicht die Adressen den einzelnen IO zugeordnet sind. Bei Adressangaben handelt es sich nicht um personenbezogene Daten.</li> <li>• S. 3, S. 35: Auf den beiden Seiten werden die Grundmaße der geplanten WEA angegeben. Auf Seite 3 werden die genauen Maße (GH 228,7 m, NH 159,4 m, RD 138,6 m) angegeben, auf Seite 3 jedoch die gerundeten Werte (GH 229 m, NH 160 m, 138 m). Diese sollte innerhalb des Gutachtens identisch sein.</li> </ul> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>                  Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen den vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" der Stadt Fürstenau keine Bedenken.                  Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird in der Planbegründung und auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b>                  Es bestehen keine Bedenken, wenn die Anforderungen an die Zuwegung gemäß § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO erfüllt sind.</p>	<p>Es wurden – wie in den Plänen dargestellt - neun Immissionsorte betrachtet.</p> <p>Die Stadt Fürstenau steht allerdings auf dem Standpunkt, dass gerade auch Adressen personenbezogene Daten sind. Daher wird auch der Umweltbericht angepasst, so dass auch dort die Adressen anonymisiert werden.</p> <p>Die gerundeten Angaben sind für das Ergebnis des Gutachtens nicht relevant. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>landkomplexen. In Nachbarschaft dazu befindet das NSG "Wiechholz", welches zum Erhalt eines großflächigen naturnahen Waldbereiches mit Grundwasser beeinflussten Waldgesellschaften ausgewiesen wurde. In ca. 2.400 m Entfernung zum Vorhaben liegt westlich das Naturschutzgebiet "Herrenmoor" (NSG WE 043). Das etwa 9 ha große Schutzgebiet ist der unkultivierte Rest einer ansonsten abgetorfte und kultivierten moorigen Umgebung. Inmitten einer intensiv genutzten Landschaft bietet das Schutzgebiet einen Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Im Umfeld des geplanten Windparks liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotop (gern. § 30 BNatSchG). In einer Entfernung von ca. 1.100 Meter nördlich zur geplanten WEA 1 befindet sich der "Auwald am Pallertkanal", während nordwestlich der geplanten WEA 2 und ca. 2.800 Meter von dieser entfernt der "Bruchwald am Herrenmoor" innerhalb des Untersuchungsgebietes auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt. Darüber hinaus liegen zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop im Kreis Steinfurt, ausnahmslos in den Naturschutzgebieten "Finkenfeld" und "Wiechholz".</p> <p>In Anspruch genommen werden Teile von Wallhecken, die gern. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile gelten. Die Wallhecke befindet sich im Bereich der geplanten WEA 3. Gern. § 29 Abs. 2 BNatSchG kann im Fall einer Bestandsminderung eine Ersatzpflanzung oder ein Ersatz in Geld vorgesehen werden. Im Rahmen dieser Planung wird eine Ersatzpflanzung bestimmt, die aufgrund der hohen Wertigkeit der Wallhecken in einem Flächenverhältnis von 1:2 zu erfolgen hat. Diese Ersatzpflanzung ist rechtsverbindlich festzusetzen.</p> <p><i>Abbildung 1: Auszug aus dem GIS des Landkreises Osnabrück (geschützte Landschaftsbestandteile (Wallhecken) sind grün dargestellt)</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Darüber hinaus befinden sich sowohl in unmittelbarer Umgebung des geplanten Windparks als auch in größerer Entfernung zu diesem diverse Kompensationsflächen, in erster Linie für Bauvorhaben im Außenbereich sowie für Bauleitplanverfahren der umliegenden Gemeinden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Voltlage befindet sich eine Kompensationsfläche mit der ID "E1322/M1" (Waldumbau, Niederwaldwirtschaft) in einer Entfernung von etwa 125 m zur geplanten WEA 4. Darüber hinaus liegen in einer Entfernung von mindestens 380 m nördlicher Richtung zur WEA 1, auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau zwei Kompensationsflächen mit der 102133 und 428 (Extensivgrünland und Anlage von Gewässern).</p> <p><b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>                      Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 BauGB sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Zuständig für die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit dieser Planung ist im vorliegenden Fall die Stadt Fürstenau im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Im weiteren Umfeld des geplanten Windparks ist ein FFH-Gebiet vorhanden. Das 269 ha große FFH-Gebiet "Finkenfeld und Wiechholz" (DE-3512-301) liegt in einer Entfernung von 1.200 Meter südlich des Vorhabens. Im Zentrum des Gebietes stockt ein größerer bodensaurer Stieleichen-Birken-Waldkomplex. An anmoorigen Stellen stockt ein Fragment des Moorbirkenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald. Das Waldgebiet ist umgeben von mehreren Teilflächen reichstrukturierten Feuchtgrünlandes. Dazwischen liegen auch Ackerflächen. Die umliegenden Feuchtgrünlandflächen weisen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>stellenweise noch magere, artenreiche Grünlandgesellschaften verschiedener Feuchtestufen auf.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. FFH-Gebiete kann meines Erachtens insbesondere aufgrund des an der Vegetation ausgerichteten Schutzzwecks ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Unstrittig ist, dass das Vorhaben einen Eingriff gem. §§ 13 ff BNatSchG darstellt. Gemäß dieser Grundlage sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, oder sofern nicht möglich, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eingriffe i. d. S. sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 18 BNatSchG nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Unter Kapitel 8.2 (S. 110 ff. Umweltbericht) wird die Eingriffsregelung unter Anwendung des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) abgearbeitet.</p> <p>Für den B-Plan Nr. 72 ergibt sich laut Umweltbericht ein Eingriffsflächenwert von insgesamt 19.857 WE. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen wird ein Kompensationsflächenwert von 35.950 WE erzielt (vgl. S. 124 Umweltbericht). Als Kompensationsmaßnahmen sind die Neuanlage einer Wallhecke (A 1), die Anlage eines mesophilen Gebüsches (A2), die Wiederaufforstung von Waldflächen (A3) sowie die Extensivierung eines Intensivgrünlandes (<math>M_{CEF 1}</math>) geplant (vgl. S. 119 ff. Umweltbericht).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>





Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Bewertungsgrundlage für den Ausgangszustand der einzelnen Teile des Landschaftsbildes wurde auf den Fachbeitrag Landschaftsbild (von DRESSLER 2012) aus der Teilfortschreibung Energie des Regionalen Raumordnungsprogrammes zurückgegriffen.</li> <li>• Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf Grundlage dessen anhand der Methode von Breuer (2001) ermittelt. Hieraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 218.680,00 m<sup>2</sup> (vgl. S. 116 Umweltbericht).</li> <li>• Gemäß S.118 f. Umweltbericht soll ein zweckgebundener finanzieller Beitrag vom Vorhabenträger zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geleistet werden. Die Einzelheiten hierzu sind im Durchführungsvertrag zu regeln und mit der UNB abzustimmen. Die Berechnung der Höhe der ersatzgeldanalogen Zahlung orientiert sich an der NL T -Arbeitshilfe (2018).</li> <li>• Die Vorgehensweise ist sach- und fachgerecht und das Ergebnis ist plausibel.</li> <li>• Allerdings weise ich darauf hin, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Planung der beiden WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Voltlage und die daraus möglicherweise folgende Zahlung des Ersatzgeldes an den Landkreis zu erfolgen hat. Die Einzelheiten hierzu sind mit der UNB abzustimmen.</li> </ul> <p>FAZIT: Die geplanten Maßnahmen sind m.E. geeignet und hinreichend umfangreich um den durch das Vorhaben entstehenden Kompensationsbedarf zu decken.</p> <p><b>Besonderer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG</b> Neben der Eingriffsregelung ist bei Vorhaben, die negative Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten haben können der § 44 BNatSchG einschlägig. Im Rahmen von Fachgutachten (s. Einleitung meiner Stellungnahme) zu ausgewählten Tierarten ist auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 72 ermittelt worden, ob es durch Bau, Anlage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>oder Betrieb der WEA zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.</p> <p>Dem Bebauungsplan ist ein Artenschutzbeitrag mit den Ergebnissen der fledermauskundlichen als auch vogelkundlichen Untersuchungen beigefügt. Alle weiteren potenziell vorkommenden und streng geschützten Arten sind anhand vorhandener Daten und Kenntnisse begutachtet worden. Die Bewertung erfolgt gesondert im Fachbeitrag Artenschutz, die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt abschließend erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Aufgrund der vorkommenden Habitatkomplexe werden auch nur jene Artengruppen berücksichtigt, für deren Vorkommen es nachvollziehbare und ernstzunehmende Hinweise gibt.</p> <p>Wie auch bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sind mögliche Beeinträchtigungen auf Tierarten grundsätzlich zu vermeiden oder zu verringern. Sind sie das nach eingehender Prüfung nicht, können ggf. Maßnahmen erfolgen, mit denen mögliche Beeinträchtigungen und damit Verbotstatbestände vermieden und damit gar nicht einschlägig werden.</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Methode der Bestandserfassung wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Grundlage der Bestandserfassungen sind die Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Windenergieerlass).</li> <li>• Im Untersuchungsgebiet wurden sechs Fledermausarten nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr.</li> <li>• Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme "fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen" (V ART 2) wird das Kollisionsrisiko unter Verwendung einer Anlaufgeschwindigkeit von über 7,5 m/s in signifikanter Weise minimiert. Die hohe Anlaufgeschwindigkeit wird notwendig, da</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>besonders schlaggefährdete Arten (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus) festgestellt wurden. Eine abschließende Einschätzung dazu erfolgt jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als weitere Vermeidungsmaßnahme wird die Überprüfung von möglichen Höhlenbäumen vor Baubeginn (V ART 1) vorgesehen.</li> </ul> <p><u>Vögel</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Methode der Bestandserfassung wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Grundlage der Bestandserfassungen sind die Vorgaben des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Windenergieerlass).</li> <li>• Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 66 Brut- und 62 Rastvogelarten kartiert. Hiervon nutzen 45 Arten das Gebiet nachweislich als Brutgebiet.</li> <li>• Für die meisten Vogelarten kann eine Beeinträchtigung unter Berücksichtigung des gesetzlichen vorgeschriebenen Rodungsverbots gem. § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden (VART 4).</li> <li>• Habitatverluste werden mit der Neuanpflanzung von Gehölzen kompensiert.</li> <li>• Es verbleiben nach Angaben des Artenschutzbeitrages jedoch mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA insbesondere für Kiebitz, Großer Brachvogel, Wachtel und Waldschnepfe.</li> <li>• Für die Wiesenvögel (Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel) ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Maßnahme auf einer Fläche von 10 ha vorgesehen (M<sub>CEF 1</sub>).</li> <li>• Der Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG soll bei der Waldschnepfe durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in einem vorhandenen Wald auf einer Fläche von 6,3 ha erfolgen (M<sub>CEF 2</sub>).</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	------------------------------------

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung stellen insgesamt drei nachgewiesene Bruten des Mäusebussards im 1.000 m-Radius dar. Ein besetzter Horst wurde in einer Entfernung von etwa 210 Meter nördlich der geplanten WEA 1 festgestellt, ein weiterer in rund 500 Meter Entfernung westlich der geplanten WEA 3. Nach Ansicht der UNB handelt es sich beim Mäusebussard grundsätzlich um eine windkraftsensible Vogelart, weshalb Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sofern und sobald die Art im Gefahrenbereich von geplanten WEA (500 Meter-Radius) brütet. Da das Tötungsverbot grundsätzlich individuenbezogen auszulegen ist, spielen Verbreitung und Häufigkeit einer Art keine Rolle im Hinblick auf die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt oder nicht. Insbesondere für das nördlich der geplanten WEA 1 festgestellte Brutvorkommen kann auf Grundlage der Antragsunterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das mit dem Vorhaben verbundene bzw. ausgelöste Kollisionsrisiko unter der Signifikanzschwelle bleibt. Um dies ausschließen zu können, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln und mit mir abzustimmen. Ist dies nicht möglich, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.</li> </ul> <p>FAZIT: Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Der Gutachter nimmt die Ausführungen der UNB des Landkreises Osnabrück zu Kenntnis, stimmt jedoch nicht mit ihnen überein.</p> <p>Die Art wird weder in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015) noch im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016) als WEA-empfindlich aufgeführt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Bezüglich der Art Mäusebussard geht der Gutachter weiterhin davon aus, dass es bei einer so weit verbreiteten Art zu keiner signifikanten Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit kommen kann.</p> <p>Insbesondere bei der betreffenden Art wird davon ausgegangen, dass das allgemeine Lebensrisiko in einer anthropogen gestalteten Landschaft, d.h. Opfer einer anderen Art zu werden aber auch an vorhandenen Infrastrukturen wie Straßen oder Stromleitung zu Schaden zu kommen als sehr hoch einzustufen ist.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass das vorhabenunabhängige Grundrisiko für das vermeintlich betroffene Brutpaar aufgrund der räumlichen Nähe zu vorhandenen Freileitungen (&lt; 90 m) welche in einer anthropogen gestalteten Landschaft zur natürliche Ausstattung gehören als besonders hoch einzustufen ist.</p> <p>Dementsprechend wird aufgrund des hohen vorhabenunabhängige Grundrisikos eine signifikante Erhöhung das Kollisionsrisiko nicht erkannt.</p> <p>Um einer nachträglichen Attraktivitätssteigerung entgegenzuwirken ist eine unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches vorgesehen. Zudem wird die betroffene WEA bei Erntereignissen sowie bodenwendenden Arbeiten im Radius von 100 m für einen Zeitraum von 3 Tagen abgeschaltet.</p> <p>Auch wenn im vorliegenden Fall die Einschätzung des Unterzeichners zu einem anderen Ergebnis führt, wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände für die Art Mäusebussard hilfsweise und rein vorsorglich unterstellt. Durch eine gezielte Abschaltung der betroffenen Anlage ist es möglich, den vorsorglich unterstellten Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vollständig zu vermeiden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Hochladen einer digitalen Ausfertigung (auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“) der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wurde durch die UNB des Landkreises Osnabrück am 18.09.2019 im Rahmen eines Besprechungstermins in Aussicht gestellt. Eine abschließende Lösung ist dementsprechend möglich und wird auf das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz verlagert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle TÖB, die Hinweise, Anregungen oder Bedenken eingebracht haben, werden nach Satzungsbeschluss von der Stadtverwaltung über das Ergebnis der Abwägung schriftlich benachrichtigt.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird dieser - wie gewünscht - auf die Internetplattform des Landkreises hochgeladen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Anregungen – insbesondere zum Artenschutz - im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass weitergehende Ausarbeitungen im Rahmen der Bauleitplanung (zum Ausnahmeverfahren in Bezug auf die Artgruppe „Mäusebussard“) nicht erforderlich sind. Diese Belange können sachgerecht im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG abgearbeitet werden.</b></p> <p><b>Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung oder Ergänzung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 72.</b></p> <p><b>Die vom Landkreis Osnabrück vorgetragenen Anregungen und redaktionellen Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der endgültigen Planfassung berücksichtigt.</b></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p><b>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.08.2019</b></p>	
<p>zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ der Stadt Fürstenau nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der ca. 29 ha große Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes von Fürstenau im Ortsteil Hollenstede an der Grenze zur Gemeinde Voltlage. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der Geltungsbereich ist Teil eines geplanten interkommunalen Windparks an der Grenze der Stadt Fürstenau zur Gemeinde Voltlage (Samtgemeinde Neuenkirchen), der insgesamt 4 Windenergieanlagen (WEA) umfassen soll. Davon sind 2 Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenau im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 geplant. Für die beiden Anlagen im Gemeindegebiet von Voltlage soll eine Genehmigung nach dem BImSchG beantragt werden.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft". Vorhandene Wege werden als Verkehrsfläche, vorhandene Gewässer als Wasserfläche ausgewiesen.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau (45. Änderung) ist der Geltungsbereich bereits als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Bebauungspläne bestehen hier derzeit jedoch noch nicht.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt weiterhin zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist laut Umweltbericht die Anlage einer 170 m langen und insgesamt 5 m breiten Wallhecke (A.1), die Anlage eines mesophilen Gebüsches (A.2), die Wiederanpflanzung von Waldflächen (A4) sowie die Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen (M<sub>cef1</sub>) und die Aufwertung von Waldhabitaten in einer Größe von 6,3 ha für die Waldschneepfe (M<sub>cef2</sub>) vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahme A.2 stellt aufgrund der Größe der Fläche (0,54 ha) u. E. weiterhin eine Anpflanzung dar, die zur Etablierung von Wald führt. Laut Definition ist Wald eine mit Gehölzen bestandene Fläche, für die Anpflanzung sind laut Umweltbericht Gehölze vorgesehen.</p> <p>Direkt westlich dieser Fläche befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes _____, auf der eine umfangreiche Milchkuh- und Rinderhaltung betrieben wird. Östlich der Anpflanzungsfläche liegt die Hofstelle des Betriebes _____, der ebenfalls Milchkühe und Rinder hält. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu den zwischen Tierhaltungsanlagen und ammoniakempfindlichen Biotopen wie u. a. Wald erforderlichen Abständen werden mögliche Erweiterungen der Tierhaltungen dieser Betriebe, die ggf. zur Existenzsicherung notwendig werden können, durch die Maß-</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen einer redaktionellen Änderung berücksichtigt. Im Rahmen einer Anpassung der Maßnahme wird der Korridor zwischen den beiden Teilflächen der Maßnahme A2 aus der Planung vom Sondergebiet „Windpark Welperort“ und Sondergebiet „Windpark Südlich Hörsten“ von ca. 10 m auf 40 m – 50 m erhöht. Diese Fläche wird der Maßnahme A3 „Extensivgrünland“ zugeordnet. Durch eine jährliche Schnittnutzung kann ausgeschlossen werden, dass sich die beiden Flächen zukünftig zu einer Fläche zusammenschließen. Auch wenn sich nachträglich Waldbäume etablieren sollten, würde wegen der geringen Größe von 0,1 Hektar („WP Welperort“) und 0,2 Hektar („WP Südlich Hörsten“) und des damit fehlenden Waldinnenklimas keine Einstufung zur Waldfläche entstehen. Falls die Forstbehörde diese Auffassung nicht teilen sollte, kann im Rahmen der Ausführungsplanung die Geometrie der Fläche so angepasst werden, dass kein Waldcharakter entstehen kann. Dabei darf jedoch die Flächengröße nicht geändert werden.</p> <p>Die Wallhecken wurden mit größtmöglicher Entfernung zu den beiden Betrieben geplant. Der Hof _____ ist im direkten Nahbereich von Wallhecken, einer Waldfläche südlich und einem Stillgewässer östlich umgeben, die grundsätzlich als stickstoffempfindlich eingestuft werden können und näher am Hofgelände liegen als die geplanten Wallhecken.</p> <p>Die Wallhecken liegen zudem außerhalb der Hauptwindrichtung vom Hof Berling. Wegen der Lage von dessen Wohnhaus und den bestehenden Stallrichtungen ist bei einer Erweiterung des Betriebes zudem zu erwarten, dass</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nahme A2 massiv eingeschränkt. Wir weisen zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen der Anpflanzungen, die durch Stickstoffimmissionen aus diesen Tierhaltungen bedingt sein können, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Zwischen der Anpflanzung und den Betrieben schon vorhandene Wallhecken können je nach Ausprägung auch als stickstoffempfindliche Biotope eingestuft werden, bei älteren Wallhecken, die sich in unmittelbarer Nähe der o. g. Tierhaltungen etabliert haben, ist das i. d. R. jedoch nicht der Fall.</p> <p>Der temporär zu rodende Wald soll nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden (A.4). Gleichwohl ist vorab ein Wertgutachten zu erstellen, damit der Waldeigentümer angemessen entschädigt werden kann.</p> <p>Zusammenfassend werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 72 "Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten" der Stadt Fürstenau, ausgenommen die Kompensationsmaßnahme A.2, nicht nachteilig berührt. Gegen die Kompensationsmaßnahmen A.2 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>neue Stallgebäude nicht auf der zur Wallhecke zugewandten Seite des Hofes entstehen.</p> <p>Entschädigungszahlungen zwischen der „Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH“ und den Waldeigentümern werden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen geleistet.</p> <p>Mögliche Wertminderungen im Naturhaushalt werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Anregungen – insbesondere zur Kompensationsmaßnahme A.2 - im Einzelnen überprüft und hat diese Maßnahme entsprechend der Anregungen des Forstamtes angepasst. Da die Maßnahme nicht grundsätzlich verändert wird und es sich somit hierbei um eine rein redaktionelle Anpassung handelt, ist eine erneute öffentliche Auslegung entbehrlich.</b></p> <p><b>Die Bedenken der Landwirtschaftskammer können somit als ausgeräumt angesehen werden.</b></p>
<p><b>3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.08.2019</b></p>	
<p>aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die vorgenommene bodenfunktionale Betrachtung und die Verwendung der Datengrundlagen des LBEG werden begrüßt. Wir weisen darauf hin, dass</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>den Auswertungen die BK50 zugrunde liegt. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.</p> <p>Wir merken an, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Der vorgenommenen Einstufung der Beeinträchtigung als nicht erheblich kann also fachlich nicht gefolgt werden.</p> <p>Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf den Boden werden befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder</p>	<p>Die Einstufung der Erheblichkeit erfolgt im Kapitel 6.3.3.1 im Sinne des UVPG. Demnach ist die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden als „erheblich“, die Beeinträchtigung von Böden ohne Schutzstatus als „nicht erheblich“ einzustufen.</p> <p>Auf Grundlage vom §14 BNatSchG sind wie richtig dargestellt <u>alle</u> Neuversiegelungen als erhebliche Eingriffe in den Boden einzustufen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung werden deshalb auch Böden mit „allgemeiner Bedeutung“ berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert beschrieben und werden durch entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag rechtlich bindend (siehe Hinweis 2.1 der Textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan).</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. MW u. d. MI vom 24.02.2016) wurde die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „( ... ) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. In Ausnahmefällen kann, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, hiervon abgewichen werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 06.08.2019</b></p>	
<p>zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier <u>entscheidet</u> das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine <u>Entscheidung</u> der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits und wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p><b>5. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa" vom 03.07.2019</b></p>	
<p>gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 72 bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" (UL V) keine Bedenken. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung (Ahe) zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Vorsorglich verweise ich bezüglich der bei baulichen Maßnahmen zum Gewässer einzuhaltenden Abstände auf § 6 der Verbandssatzung (Anlage).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren, sondern das nachgeordnete BImSch-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Bezüglich der Gewässerkreuzung wurde der ULV bereits durch den Landkreis Osnabrück beteiligt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 25.06.2019</b></p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>





Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.                      Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei &gt; 110-kV).                      Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.                      Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.                      Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.                      Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.                      Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.                      Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.                      Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.                      Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die innogy Netze Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p>	<p>Die Windenergieanlagen sind mit einer Eiserkennung versehen, die die Anlagen bei Eisansatz abschaltet. Wenn Eisteile entstehen, fallen diese im stehenden Betrieb Senkrecht auf den Boden oder werden durch den Wind geringfügig außerhalb der Rotorüberstrichenden Fläche geweht. Die Wahrscheinlichkeit, dass große Eisteile die Freileitung erreichen können ist somit sehr gering.                       Bei einem Blitzeinschlag oder Beschädigungen an den Rotorblättern, werden die Anlagen direkt abgeschaltet um ein Wegschleudern zu verhindern.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück erhalten. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	<p>Falls Schutzmaßnahmen erforderlich sind, werden die Kosten hierfür vom Windparkbetreiber übernommen.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, erübrigt sich jedoch, da im Vorhaben- und Erschließungsplan das Bauvorhaben detailliert beschrieben ist und mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes verbindlich festgesetzt wird.</p>
<p><b>8. Wasserverband Bersenbrück vom 03.09.2019</b></p>	
<p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. Der Wasserverband hat bereits mit den Schreiben vom 08.01.2016 sowie 28.09.2016 zum Bebauungsplan Nr. 72 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden inhaltlich voll aufrechterhalten. In der Anlage erhalten Sie aktuelle Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Leitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Ich bitte Sie jedoch, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72, dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für seine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Satzungsbeschluss wird dem Wasserverband Bersenbrück ein Exemplar des Bebauungsplanes zugesandt.</p>